

Uppsala University Coin Cabinet
Working Papers

9

Andreas Pawlas

Luther zu Geld und Zins

Mit einem Vorwort über Lutherische Erwägungen zu Geld und Zins



UPPSALA
UNIVERSITET

Uppsala 2013

Edited by Hendrik Mäkeler

This text may be downloaded for personal research purposes only.
Any additional reproduction for other ends, whether in hard copy or electronically,
requires the approbation of the author(s) and the Uppsala University Coin Cabinet.

[urn:nbn:se:uu:diva-212178](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:se:uu:diva-212178)

Der vorliegende Beitrag „Luther zu Geld und Zins“ erschien erstmals ohne die
zugehörigen Fußnoten in der Zeitschrift für Betriebswirtschaft 66 (1996), S. 129-145.

Dieser Ausgabe liegt das Originalmanuskript mit den zugehörigen Nachweisen
zugrunde, das um ein aktuelles Vorwort über „Lutherische Erwägungen zu Geld und
Zins“ ergänzt wurde.

© 2013 by Andreas Pawlas

Uppsala University Coin Cabinet

Box 256, SE – 751 05 Uppsala

Sweden

www.myntkabinettet.uu.se

www.myntkabinettet.uu.se/workingpapers/

Vorwort: Lutherische Erwägungen zu Geld und Zins.....	4
Luther zu Geld und Zins	7
I. Zum vorreformatorischen Umgang mit Geld und Zins	9
1. Das kirchliche Zinsverbot	9
2. Ablass und Simonie	13
II. Luther und das Geld.....	15
1. Zur Wertaufbewahrungs- und Rechnungsmittelfunktion des Geldes	16
2. Geld und Effizienz: Zur Zahlungs- und Tauschmittelfunktion des Geldes	18
III. Kredit und Zins.....	20
IV Luther zum Zinsphänomen	22
1. Der Zinskauf.....	26
2. Der Notwucher	28
3. Die Schadewacht	29
4. Zinsen für Produktivkredite?	30
V. Aktuelle Aufträge und Begrenzungen.....	33
Zusammenfassung	35

VORWORT: LUTHERISCHE ERWÄGUNGEN ZU GELD UND ZINS

Gemessen an der Fülle theologischer Publikationen stellen die Beiträge zu berufs- und wirtschaftsethischen Fragen noch immer einen recht bescheidenen Teil dar. Und was dabei weiter die Anzahl der Artikel aus lutherischer Tradition angeht, so fallen sie in der Regel kaum auf und stehen vielfach auch unter nicht geringem Rechtfertigungsdruck. Denn offenbar hat der bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts von Troeltsch, Weber oder Wünsch gegenüber dem Luthertum erhobene Vorwurf „sozialer Unfruchtbarkeit“ oder des Scheiterns in der „Sozialgestaltung“¹ Spuren hinterlassen. Darüber hinaus meinten ja auch Barth und seine Schüler, Luther und das Luthertum für jegliches unbefragtes Hinnehmen von sogenannten „Eigengesetzlichkeiten“ in Wirtschaft und Politik und alle daraus folgenden Übel der jüngeren Vergangenheit verantwortlich machen zu können².

Mittels solchen recht undifferenzierten Vorwürfen wird einerseits unmittelbar die Gestalt Luthers nicht geringer Diskriminierung ausgesetzt, andererseits genauso seine Berufs- und Wirtschaftsethik und dann ebenso die sich auf ihn berufenden Tradition. Vertreter lutherischer Tradition erfahren gegenwärtig nicht selten – und das selbst innerhalb lutherischer Kirchen –, dass sie als Gesprächspartner fast genauso ausgegrenzt werden wie es ehemals durch die Vorurteile der älteren marxistischen Lutherrezeption³ geschah.

¹ U.a. vertritt E. Troeltsch diese Thesen in seinen „Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen“ (Reprint Aalen 1965, S. 597 ff.); vgl. ebenso M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, Tübingen 1920, S. 28; vgl. aber auch G. Wünsch, *Der Zusammenbruch des Luthertums als Sozialgestaltung*, Tübingen 1921 und vgl. G. Wünsch, *Evangelische Wirtschaftsethik*, Tübingen 1927, S. 6 und S. 717; vgl. ebenso in neuerer Zeit W. Pannenberg, *Anthropologie aus theologischer Perspektive*, Göttingen 1983, S. 12; von großen sozialen Wirkungen der reformatorischen Theologie Luthers spricht dagegen G. Meckenstock, *Wirtschaftsethik*, Berlin/New York 1997, S. 104.

² Vgl. z.B. K. Barth, *Eine Schweizer Stimme 1938-45* (Brief an Pfarrer Kooyman, Holland), Zürich 1945, S. 121f.

³ Vgl. z.B. A. Abusch, *Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte*. Berlin 1946. Zum Ökonomischen vgl. die zweifelhafte Bezeichnung Luthers als „älteste(n) deutsche(n) Nationalökonom“ bei K. Marx, *Grundrisse der Geschichte der politischen Ökonomie*, Berlin 1974, S. 891; vgl. ferner G. Fabiunke, *Martin Luther als Nationalökonom*, Berlin 1963. Den Umbruch in der marxistischen Luther-Interpretation zeichnet nach R. Wohlfeil, *Das wissenschaftliche Lutherbild der Gegenwart in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Vergleich*, Hannover 1982.

Am Ende wird von manchen insgesamt der Umstand, dass Fragen der Wirtschaft über Jahrzehnte in der protestantischen Theologie und Kirche kaum richtig wahrgenommen worden sind, speziell der lutherischen Tradition angelastet⁴. Das würde jedoch auf jeden Fall im Widerspruch zu protestantischen Grundüberzeugungen stehen, wie sie zuletzt in diesem Jahrhundert in der Barmer Theologischen Erklärung⁵ errungen und festgeschrieben wurden.

Dennoch dauerte – abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen⁶ – dieser Rückzug der protestantischen Theologie nach Luther aus ökonomischen Fragen bis etwa in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein. Erst seit Mitte der 1980iger Jahre zeigte sich ein Aufbrechen dieser Abschottung. Und der Impuls dazu kam überraschenderweise aus der Wirtschaft, wo mit einem Male intensiv nach Berufs- und Wirtschaftsethik gefragt wurde. Und im Sog dieser Nachfrage sind mittlerweile aus dem Kreis von Wirtschaft und Philosophie wirtschaftsethische Konzepte – und kaum scharf davon abgrenzbar, Beiträge zur Frage einer „Unternehmensethik“ oder

⁴ So kann man es z.B. bei H. Weber nachlesen in: „Evangelische Sozialethik zwischen christlichem Proprium und werturteilsfreier Analyse?“ In: Th. Strohm (Hrsg.), *Christliche Wirtschaftsethik vor neuen Aufgaben*. Festgabe für Arthur Rich zum siebzigsten Geburtstag. Zürich 1980, S. 145 mit Hinweis auf W. Elert, *Das christliche Ethos*, Tübingen 1949, S. 457 oder W. Trillhaas, *Ethik*, Berlin 1959, S. 307. Dieser Hinweis ist namentlich im Hinblick auf W. Elert und seine bereits in den Jahren 1931/2 erschienene „Morphologie des Luthertums“ mit ihren umfangreichen wirtschaftlichen und wirtschaftsethischen Ausführungen zur lutherischen Tradition geradezu grotesk.

⁵ „Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften“. Vgl. K. Kupisch (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus 1871-1945*, München/Hamburg 1965, S. 276.

⁶ Vgl. z.B. Vgl. H. Thielicke, *Theologische Ethik*, Bd. 3, Tübingen 1964; vgl. Chr. Walther, *Manipulierte Humanität? Ethische Aspekte des Marketing*. In: ZEE 22. Jg. H. 2, April 1978, S. 118ff.; oder vgl. A. Pawlas, *Gewissen und ökonomisches Handeln*, in: *Die Mitarbeit*, 32. Jg. H. 2, Juli 1983, S. 96ff.; Vgl. T. Strohm, *Martin Luthers Wirtschafts- und Sozialethik*, in: H. Junghans (Hg.), *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546*. Festgabe zu seinem 500. Geburtstag. Göttingen 1983, 205-223; vgl. F.-W. Marquardt, *Gott oder Mammon aber: Theologie und Ökonomie bei Martin Luther*, in: *Einwürfe 1*, München 1983, 176-216; vgl. A. Rich, *Wirtschaftsethik. Grundlagen in theologischer Perspektive*, Gütersloh 1984; vgl. A. Pawlas, *Zur Kalkulation eines „gerechten“ Preises bei Luther*, in: *Luther. Zeitschrift der Luther-Gesellschaft*. 2/1989, S. 87-99; oder vgl. Ders., *Theologie und die Krise der Ökonomie. Zum marktwirtschaftlichen Konzept Adam Smith's in Verbindung mit der theologischen Suche nach Gerechtigkeit in der ökonomischen Welt*. In: B.-T. Ramb (Hrsg.), *HOMO OECONOMICUS VII: Krise der Ökonomie*, München 1989, S. 213-228; vgl. A. Rich, *Wirtschaftsethik II. Marktwirtschaft, Planwirtschaft, Weltwirtschaft aus sozialetischer Sicht*. Gütersloh 1990.

„Unternehmenskultur“ – in diversen Monographien, Aufsätzen und Handbüchern⁷ angeboten worden.

Was nun den lutherischen Ansatz anbelangt, so legten etwa Prien⁸ oder Rieth⁹ respektable Untersuchungen vor. Und Dieter¹⁰ griff speziell die Zinskaufproblematik bei Luther auf, während Frank¹¹ die häusliche Geldwirtschaft bei den Luthers lebendig vor Augen stellt.

Diese und diverse andere verdienstvollen Arbeiten¹² konzentrieren sich jedoch auf die Äußerungen des Reformators und auf seine Umwelt. Zwar gibt es etwa bei Prien einen letzten Abschnitt „Überlegungen zur aktuellen Relevanz der sozialetischen Forderungen Luthers“¹³, aber es wird eigentlich kaum gewagt – eine gewisse Ausnahme ist hier Fischer¹⁴ –, die Konzeptionen Luthers sozialetisch mit der Gedankenwelt und den Erfordernissen der Gegenwart etwa in Gestalt aktueller Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften zu konfrontieren.

So angreifbar ein solcher aus lutherischer sozialetischer Perspektive vorgenommener Versuch auch sein mag und wissenschaftstheoretisch bleiben muss, für einen mündigen Christen kann es nicht unterlassen werden, sich in Verantwortung vor Gott mit den Fragen von Beruf und Wirtschaft und hier besonders mit der Problematik von Geld und Zins näher zu befassen. Und so habe ich es in meinem Beitrag von 1996¹⁵ versucht, der deshalb an dieser Stelle noch einmal zur weiteren Diskussion in Theologie und Ökonomie beigelegt wird.

⁷ Vgl. allein die Übersicht bei K.-W. Dahm, Unternehmensbezogene Ethikvermittlung. Literaturbericht: Zur neueren Entwicklung der Wirtschaftsethik, in: ZEE, 33. Jg. 1989, S. 121ff., vgl. auch Görres-Gesellschaft (Hg.): Handbuch der Wirtschaftsethik. Gütersloh 1999; oder vgl. M. S. Aßländer (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsethik, Stuttgart/Weimar 2011.

⁸ Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, Göttingen 1992.

⁹ Vgl. R. Rieth, ‚Habsucht‘ bei Martin Luther. Ökonomisches und theologisches Denken. Tradition und soziale Wirklichkeit im Zeitalter der Reformation. Weimar 1996.

¹⁰ Vgl. T. Dieter, Zinskauf und Wucher. Luthers theologische Kritik an einem Rechtsinstitut der Wirtschaft seiner Zeit, in: Luther-Bulletin 4 (1995), 47-64.

¹¹ Vgl. B. Frank, Luthers Wirtschaftsethik in Theorie und Praxis, in: Luther 80 (2009) H. 1, S. 12-35.

¹² Vgl. z.B. M. Treu, Luther und das Geld. Aus Luthers Schriften, Briefen und Tischreden. Wittenberg 2010² oder vgl. M. Lapp, „Denn es ist geld ein ungewis, wanckelbar ding“. Die Wirtschaftsethik Martin Luthers anhand seiner Schriften gegen den Wucher. In: Luther 83 (2012) H. 2, S. 91-107.

¹³ Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, Göttingen 1992, S. 231ff.

¹⁴ Vgl. J. Fischer, Luther in der Wirtschaftswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Auswirkungen auf moderne Wirtschaftsethik. Berlin 2010.

¹⁵ Vgl. A. Pawlas, Luther zu Geld und Zins, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 66 (1996), S. 129-145; im folgenden nach dem Originalmanuskript wiedergegeben.

LUTHER ZU GELD UND ZINS

Heutzutage werden Geld und Zins kaum noch ethisch hinterfragt. Und vielfach akzeptieren selbst diejenigen, die sich gern unter solche Bibelworte stellen wie „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ (Mt 6,24), ohne Bedenken Geld- und Zinszahlungen zu eigenen Gunsten. Der Wittenberger Reformator Martin Luther, den man wirtschaftsgeschichtlich als Zeuge des eigentlichen Durchbruchs der Geldwirtschaft versteht¹⁶, sah sich jedoch ganz anders in dieser Thematik gefordert. Wenn Luther dabei bestimmt nicht als Anreger der Geldwirtschaft begriffen werden darf, so ist doch seine Auseinandersetzung mit ihr nicht wirkungslos geblieben¹⁷. In dieser Untersuchung soll nun auf Luthers Auseinandersetzung mit Geld und Zins weniger wirkungsgeschichtlich oder im rein historischen Kontext geschaut werden, was zwangsläufig die inneren Logik und Fragestellung ausschließlich auf das 16. Jahrhundert beziehen und beschränken würde, sondern eher im sozialetischen Sinne. Es soll damit also der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich aus der Sicht Luthers Anregungen für den gegenwärtigen Umgang mit Geld und Zins erheben lassen.

Es würde dabei einen falschen Akzent setzen, würde man verschweigen, daß sich bei Luther hinsichtlich der Frage nach dem Geld an erster Stelle durchaus polemische Auslassungen finden. So kann er doch z.B. sagen: „Geld ist das Wort des Satans, durch das er alles in der Welt schafft, wie Gott sich alles durch das wahre Wort schafft“¹⁸ oder „Das gegenwärtige Geld läßt den gegenwärtigen Gott

¹⁶ Vgl. Th. Strohm, Luthers Wirtschafts- und Sozialethik, in: *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546. Festgabe zu seinem 500. Geburtstag*. Im Auftrag des Theologischen Arbeitskreises für Reformationsgeschichtliche Forschung hrsg. v. H. Junghans Bd. I, Göttingen 1983, S. 218

¹⁷ G. Wunsch, Luthers Beurteilung der Zinswirtschaft, in: *Die Christliche Welt*, 29 Jg. 1915, S. 130, meint hier zumindest auf so formale und von Luther so nicht beabsichtigten Konsequenzen hinweisen zu müssen, daß nämlich Luther, weil er die religiöse Einheit der katholischen Kirche zerbrochen habe, damit den Weg für die Beseitigung des Zinsverbotes geebnet habe.

¹⁸ Vgl. WATR 391. Im Folgenden wird zitiert nach der Weimarer Ausgabe der Schriften Luthers: WA = M. Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 1ff. Weimar 1883ff.; WATR = M. Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe. Tischreden. Bd. 1ff. Weimar 1912ff.; WABr = M. Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe. Briefwechsel. Bd. 1ff. Weimar 1930ff. Zitate sind gegebenenfalls übersetzt oder in heutiges Deutsch übertragen nach K. Aland (Hrsg.), *Luther Deutsch*. Bd. 1-9, sowie Register- und Ergänzungsband, Stuttgart und Göttingen 1960ff.

verachten“¹⁹ oder „Wo groß Reichtum und Gewalt ist, da sind auch große Sünden und Unrecht. Geld macht Diebe“²⁰. Damit identifiziert sich Luther allerdings keineswegs mit der radikalen Kritik, mit der etwa die religiöse Armutsbewegung des 13. Jahrhunderts der Geldwirtschaft entgegen getreten ist²¹. Denn gegenüber mancher auch gegenwärtiger Ineinandermengung von Mammonskritik und Armutsidealen prangert er den Mammon an, ohne jedoch die Armut zu idealisieren²².

Luther beschäftigt sich also trotz mancher damals üblicher theologischer Polemik und trotz eher (bäuerlich-)kleinbürgerlicher Orientierung²³ durchaus differenziert mit Fragen von Geld und Zins – so wie es in der neutestamentlichen und altkirchlichen Tradition auch eigentlich angelegt ist²⁴.

Und damals wie heute auch gehört zu jeder differenzierten Beschäftigung mit Fragen von Geld und Zins wahrzunehmen, in welchem Maße diese Begriffe den Bereich des „rein“ Ökonomischen

¹⁹ Vgl. WATR 2347.

²⁰ Vgl. WA 19, 381,4-6.

²¹ Vgl. K. E. Born, Die ethische Beurteilung des Geldwesens im Wandel der Geschichte, in: H. Hesse/ O. Issing (Hrsg.), Geld und Moral. München 1994, S. 9.

²² So sagt er zwar in WA 36, 349,20-24 „Nichts in der Welt hindert den Glauben so sehr wie Reichtum und Mammon. Wer reich ist und etwas hat, der schlägt Gottes Wort in den Wind und läuft mit Füßen darüber“, ergänzt aber dann „Wer arm ist, der tut alles, um sich der Armut zu erwehren. So gehts weder zur Rechten noch zur Linken zu“.

²³ K. E. Born, Die ethische Beurteilung des Geldwesens, S. 11; unterstellt, daß Luthers „Verständnis der Wirtschaft und des Geldwesens durch die ihm vertraute Welt der Bauern und Handwerker bestimmt und begrenzt“ war; vgl. ebenso F. Mehring, Calvin und Luther, in: Ders. Gesammelte Schriften, Bd. 5, Berlin 1964, S. 256f.; vgl. ebenso G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 68 und S. 107; vgl. auch M. Honecker, Art. Geld, I. Historisch und ethisch, in: G. Krause/ G. Müller (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie Bd. XII, Berlin/ New York 1984, S. 286f.; vgl. auch G. Fabiunke, Martin Luther als Nationalökonom, Berlin 1963, S. 148. Eine solche Verortung Luthers und seiner Anschauungen im Bauerntum mag insofern ein gewisses Recht für sich haben, als Luther selbst seine bäuerliche Herkunft betont und sich sogar als „Bauernsohn“ bezeichnet (WATR Nr. 6250), tatsächlich aber „war seine Verwurzelung im Bauerntum schwach“, wie H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, Göttingen 1992, S. 49 belegt.

²⁴ So findet sich ja im Neuen Testament einerseits nachdrückliche Kritik von Geld, Reichtum, Mammon (Vgl. z.B. Mt 19,16-22; Mt 19,25; Mk 8,36) Die Benutzung von Geld bzw. seine Fungibilität kann aber darüber hinaus auch durchaus ein Instrument der Nächstenliebe sein (Vgl. z.B. 1. Kor 16,1-3 bzw. 2. Kor 8,1-9,15 oder Mk 12,41-44). Sie repräsentieren hier nur einen selbstverständlichen, christlichen Umgang mit Geld, wie er sich dann auch in der Alten Kirche fortsetzt. Vgl. R. Staats, Die heilende Kraft des Geldes. Zur kirchlichen Wirtschaftsethik vor der franziskanischen Wende. In: DtPfrBl 3/1991, S. 91ff.; vgl. auch genauer R. Bogaert, Art. Geld (Geldwirtschaft), in: Reallexikon für Antike und Christentum hrsg. v. Th. Klauser u.a., Bd. IX, Stuttgart 1976, Sp 797ff., der sehr wohl die negativen als auch die positiven neutestamentlichen Urteile über das Geld hervorhebt (Sp. 843-847) bzw. die Wertung als ἀδιαφορον bei vielen Kirchenvätern (Sp. 899).

übersteigen²⁵ und offenbar auch von der Anthropologie und namentlich davon abhängt, was unter Menschen gilt (daher auch etymologisch „Geld“), zählt und bindende, normative Kraft besitzt. Immerhin kann M. Honecker im Hinblick auf diese im weitesten Sinne religiösen Bezüge und angesichts der noch zu erläuternden sakralen Entstehung des Geldes zu Recht fragen, inwieweit man über Geld überhaupt abgesehen vom religiösen Kontext zutreffend sprechen könne²⁶.

In der religiösen Tradition vor Luther wurde jedenfalls eingehend zu Fragen von Geld und Zins Stellung genommen, vor allem durch das kirchliche Zinsverbot, und beim Phänomen des Ablasses und der Simonie. Luther wendet sich hier massiv gegen die Überlieferung, führt manches aber auch manches in bedenkenswerter Weise weiter.

I. Zum vorreformatorischen Umgang mit Geld und Zins

1. Das kirchliche Zinsverbot

Beim kirchlichen Zinsverbot bezog man sich einerseits auf Ex 22,24, Lev 25,35-7, Neh 5,7 und Deut 23, 21²⁷, die als Schutzgesetze für den in Not geratenen Volksgenossen zu verstehen waren und insofern das Zinsnehmen vom Ausländer erlaubten. Andererseits verstand man Lk 6,34f. als Verzinsungsverbot²⁸, als selbstverständliche Lebensart unter christlichen Brüdern, die einander ungefragt halfen. In dem Maße aber, in dem aus den kleinen christlichen Brudergemeinden, in denen man sich wohlvertraut war, die große Kirche des ganzen Volkes wurde, erwuchs die Notwendigkeit kirchlichen Regelwerkes, mit dem versucht werden sollte, das wahre Lebensideal christlicher Bruderliebe aufrechtzuhalten – und sei es unter Zwang.

Daß solche Vorstellung, Handeln aus Nächstenliebe durch Zwang zu erreichen, zum Scheitern verurteilt ist, hatte Luther bereits ansonsten allgemein erkannt und ihr widersprochen. Der Alten Kirche stand das jedenfalls so nicht vor Augen und sie beschloß in diversen Konzilien

²⁵ Vgl. W. Ehrlicher, Art. Geldtheorie, in: E. v. Beckerath u.a., Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Bd. IV, Stuttgart/ Tübingen/ Göttingen 1965, S. 231.

²⁶ Vgl. M. Honecker, Art. Geld, S. 279.

²⁷ F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1868, S. 2ff., verweist noch auch Prov 28,8 und Hes 18,13. Auf Hes 18,8 und 22,12, sowie auf Ps 15,5 verweist ferner E. Ramp, Das Zinsproblem. Eine historische Untersuchung, Zürich 1949 (=E. Ramp, Die Stellung von Luther, Zwingli und Calvin zur Zinsfrage, Diss. Zürich 1949), S. 7.

²⁸ So auch Luther, vgl. WA 6, 4.

(Arles 314²⁹; Nicaea 325³⁰; Karthago 345-48³¹ usw.³²) Zinsverbote – zunächst allerdings nur für Kleriker. Im Gegensatz zu G. Wünsch will dabei aber R. Bogaert³³, aus der Tatsache, daß sich so viele Konzilien mit dem Zinsverbot für Kleriker befaßten, den Schluß ziehen, daß das Zinsnehmen „auch manchmal“ durch Geistliche betrieben worden sei – abgesehen von der Tatsache, daß Kirche und Klöster damals weitgehend von einer bestimmten Form des Zinses lebten, nämlich der Bodenrente, die ja ökonomisch eigentlich nur eine Spezialform des Zinses darstellt.

Es ist dann allerdings bereits Papst Leo der Große (440-461), der nicht nur für Kleriker, sondern auch für Laien ein Zinsverbot festlegte³⁴. Es ist bestimmt kein Zeichen der Durchsetzungskraft dieses sowie weiterer Zinsverbote, daß es dann noch durch die aus katholischer Sicht „ökumenischen“ Laterankonzile (1139/ 1179/ 1215), die Konzilien von Lyon (1245/ 1274) und Vienne (1311/ 1312)³⁵ sowie weiterer Konzile bekräftigt werden mußte³⁶.

Als wichtiges Argument für das Zinsverbot kehrte namentlich Thomas von Aquin das „Nummus not parit nummos“³⁷ heraus, das auf

²⁹ Canon 13(12), vgl. C. Munier (Hrsg.), *Concilia Galliae A. 314 - A. 506*, Turnhout 1963, S. 11.

³⁰ Canon 17.

³¹ Canon 13, vgl. C. Munier (Hrsg.), *Concilia Africae A. 345 - A. 525*, Turnhout 1974, S. 9

³² Vgl. insgesamt die Übersicht von R. Bogaert, Art. Geld (Geldwirtschaft), in: *Reallexikon für Antike und Christentum* hrsg. v. Th. Klauser u.a., Bd. IX, Stuttgart 1976, Sp 8790.

³³ Vgl. R. Bogaert, Art. Geld, Sp 880; dagegen meint Wünsch, daß bis zum 12. Jahrhundert „keine wesentlichen Schwierigkeiten dem Wucherverbot gegenüber bestanden, wenn es auch niemals ganz erfüllt wurde“. Vgl. G. Wünsch, *Luthers Beurteilung*, S. 28.

³⁴ Vgl. Leo magnus, *Epistola IV,3*, in: J. M. Migne, *Patrologiae cursus completus, series Latina*, Band 54, Paris 1846, 615. Zu ähnlichen Festlegungen kam bereits im Jahre 306 das gesamtspanische Konzil von Elvira, das in seinem ungewöhnlichen Rigorismus allerdings eben nur lokale Bedeutung beanspruchen darf, ein Umstand, den E. Ramp, *Das Zinsproblem*, S. 9, offenbar nicht vor Augen hat. Er verweist dann, ohne Leo zu erwähnen, auf die Festlegung eines allgemeinen Zinsverbotes durch zwei Konzilien in England (786) und vor allem (789) durch Karl den Großen im Reich und auf seinen Antrag hin auch für die Kirche.

³⁵ H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 56f., weist zwar die mittelalterlichen Konzilsbeschlüsse zum Thema Zins nach (*Decrees of the ecumenical Councils*, vol I, 1990: II. Lateranum, canon 13 -200,10-16: III Lateranum, canon 25-223,21-29; IV. Lateranum, constitutio 67-265,27-35; 1. Konzil von Lyon, constitutio II,1- 293,13-295,3, II,5-299,25-39; 2. Konzil von Lyon, constitutiones 26-27-328,36- 330,9; Konzil von Vienne, decretum 29-384,23-385,5), erwähnt aber nicht die relevanten Beschlüsse der Alten Kirche.

³⁶ Es überzeugt dabei kaum folgende Unterstellung Wünchs: „Daß die Kirche des Mittelalters sich das Wucherverbot als Rechtsgebot aneignete, verschaffte ihr eine sehr vorteilhafte Gelegenheit, ihre Herrschaft auch auf weltliches, zumal auf das Wirtschaftsgebiet auszudehnen“. Vgl. G. Wünsch, *Luthers Beurteilung*, S. 28.

³⁷ Vgl. Thomas von Aquin, *Summa theologica*, II-II q 78.

den antiken Vorstellungen des Aristoteles: „Zins ist aber Geld gezeugt von Geld. Daher ist auch diese Form von Erwerb am meisten wider die Natur“³⁸ beruhte.

Allerdings sahen Thomas und andere Scholastiker die Zahlung von Verzugszinsen im Sinne einer „poena conventionalis“ oder Zinszahlungen als Ersatz von erlittenem Schaden („damnum emergens“) bzw. entgehendem Gewinn („lucrum cessans“) oder auch Zinszahlung als ein „Geschenk“ als legitim an³⁹. Und in der Praxis konnte ein mit Disagio ausgezahltes Darlehen ruhigen Gewissens als zinsfrei rückzahlbar ausgewiesen werden⁴⁰. Aus diesen Konstruktionen wird deutlich, daß es eigentlich nicht um ein grundsätzliches Verbot jeglicher Gegenleistungen für überlassene Geldmittel ging, sondern um überzogene. Deshalb hätte nach W. Lachmann das kanonische Zinsverbot von seiner Absicht her präziser als kanonisches Wucherverbot bezeichnet werden müssen⁴¹. Und es ging dabei nicht um eine Lähmung der Wirtschaft, sondern um den Schutz für Menschen, die auf Konsumentenkredite angewiesen waren⁴². Bedeutsam ist, daß dabei Produktionskredite im heutigen Sinne dabei kaum vor Augen standen

Die Päpste Martin V.(1423) und Kalixt III. (1455)⁴³ schränkten nun das zumindest formal ungeschmälerte Zinsverbot ein und sanktionierten indirekt den Zins- bzw. Rentenkauf, indem sie erklärten, daß er nicht mit Wucher gleichzusetzen sei. Im Rahmen des sich dann weitverzweigt entwickelten „Zinskaufes“, der im Jahre 1500 durch einen Reichsabschied staatlich legitimiert wurde⁴⁴, wurde eine Art

³⁸ Vgl. Aristoteles, Politik. Buch I, Über die Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven. Übersetzt und erläutert von E. Schütrumpf, Berlin 1991, S. 27f. (1258b1-9). Dabei darf nicht übersehen werden, daß die aristotelische Verurteilung des Zinsnehmens offenbar vollkommen wirkungslos war (vgl. R. Bogaert, Art. Geld (Geldwirtschaft), in: Reallexikon für Antike und Christentum hrsg. v. Th. Klauser u.a., Bd. IX, Stuttgart 1976, Sp 827). Ansonsten wird von Aristoteles hinsichtlich des „Verhaltens zu Geld und Geldeswert“ die Tugend der „Großzügigkeit“ angesprochen. Aristoteles, Nikomachische Ethik, überbesetzt und kommentiert von F. Dirlmeier, Berlin 1979, S. 70ff. (IV, 1ff.; 1119bff.).

³⁹ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theologica, II-II q 78, a 2, resp.

⁴⁰ Vgl. K. E. Born, Die ethische Beurteilung, S. 5ff.

⁴¹ W. Lachmann, Zinsverbot, kanonisches, in Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde hrsg. v. H. Burkhardt/ U Swarat, Bd. 3 Wuppertal/ Zürich 1994, S. 2211.

⁴² Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, S. 58.

⁴³ Zur Bulle Regimini universalis Martins V. von 1423 und derer Erneuerung unter Kalixt III. vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 19.

⁴⁴ Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten während der Reformationsperiode, in: ZGesStW 16 (1860), S. 578; vgl. auch E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 20.

Hypothekengeschäft abgeschlossen, bei dem der Schuldner (als „Zinsmann“) seinem Gläubiger (dem Zinsherrn) den Nießbrauch eines Grundstücks (als Rente bzw im eigentlichen Sinne als Zins) abtrat. Bei der Rückzahlung seiner Schuld durfte der Schuldner sein Grundstück wieder in Besitz nehmen. Welche Spielarten dazu in der damaligen Zeit auch entwickelt wurden⁴⁵, sie sind dadurch charakterisiert, daß sich letztlich das Grundprinzip der Zinszahlung für befristet oder unbefristet überlassene Gelder oder Geldgegenwerte gegenüber dem rigorosen kirchlichen Zinsverbot durchsetzte.

In weiterer Abschwächung des kanonischen Zinsverbotes war bereits auf dem Laterankonzil von 1516 den sogenannten „Montes pietatis“ (öffentliche Leihhäuser für Kleinkredite an sozial schwache) das Nehmen eines Zinssatzes von 5% zugestanden worden⁴⁶.

Und auch die Stellungnahmen von Gabriel Biel⁴⁷ oder Konrad Summenhart⁴⁸ gingen letztlich von diesen Überzeugungen aus. Bemerkenswerterweise war es dann ferner der in enger Beziehung zu den Fuggern und Welsern stehende spätere Kontrahent Luthers, Johannes Eck, der 1514/5 in Augsburg und Bologna bei Disputationen allgemein für eine enge Fassung des Wucherbegriffs und für die Erlaubtheit eines Einlagenzinses von 5% eintrat, weil der Gewinn virtuell im Gelde enthalten sei. Wer die Nutznießung seines Kapitals einem anderen zur produktiven Tätigkeit überlasse, könne für sich einen Teil

⁴⁵ So konnten nach H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 62f. vor allem folgende Spielarten des Zinskaufes auftreten:

„1. Der Zinsmann überläßt das Grundstück dem Zinsherrn zur Nutzung.

2. Der Zinsmann bestellt das Grundstück selbst und überläßt dem Zinsherrn den Ertrag.

3. Der Zinsherr erhält nur einen bestimmten Teil des Ertrages oder eine feste Geld- oder Naturalrente als Zins. Dabei gilt das Grundstück für den Zinsherrn als Sicherheit für den Fall, daß der Zinsmann die Rente nicht zahlt.

4. Die Rente wird nicht auf ein bestimmtes Grundstück, sondern auf den Gesamtbesitz eines Schuldners oder eines Gemeinwesens gekauft. Im Schadensfall haftet dann der Zinsmann mit seinem gesamten Besitz. Diese gefährliche Form nannte man „blinden Zinskauf“.

5. Es ist zu unterscheiden zwischen Zeit- und Leibrenten. Leibrenten dauerten bis zum Tod des Zinsherrn, Zeitrenten eine vorher festgelegte Zeit.“

Und später entwickelten sich noch die Modifikationen, daß der Zinsmann ein Kündigungsrecht erhielt. Ein dann später ebenfalls dem Zinsherrn eingeräumtes Kündigungsrecht, das ja den Zinsmann plötzlich und unvermittelt unter erheblichen Druck setzen konnte, wurde kirchlich nicht akzeptiert.

⁴⁶ Vgl. Vgl. K. E. Born, *Die ethische Beurteilung des Geldwesens*, S. 8f.

⁴⁷ Vgl. Gabriel Biel, *Über die Bedeutung des Geldes*, wobei es um die Einführung von Geldbriefen ging. Vgl. H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 64.

⁴⁸ Vgl. K. Summenhart, *Opus de contractibus 1500*, in dem er sich mit der Intention des Kapitalgebers beschäftigt, die doch nicht unbedingt vom Wucher geprägt sein mußte. Vgl. H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 64.

des Geschäftsgewinnes in Anspruch nehmen⁴⁹. Eck wurde dafür damals noch als „apostolus mercatorum“ beschimpft⁵⁰. Aber allgemein kam es dann im katholischen Raum seit dem Konzil von Trient (1545/7, 1551/2, 1562/3) zur Entschärfung des kanonischen Zinsverbotes und zur Genehmigung eines Darlehenszinses bis 5 %⁵¹. 1830 wurde dann das kanonische Zinsverbot von Papst Pius VIII ohne nähere Begründung für die Praxis außer Kraft gesetzt⁵². Und enthielt noch der CIC (Codex Iuris Canonici) von 1917 eine Strafandrohung gegen Wucherer (im canon 2354) und die Erlaubnis einen mäßigen Zins anzunehmen (im canon 1543), so enthält der CIC von 1983⁵³ hierzu keinerlei Bestimmungen mehr⁵⁴

2. Ablass und Simonie

Offenbar hat die obige Auflösung des Zinsverbotes viel mit der Säkularisierung der modernen Gesellschaft zu tun. So sehr das in mancher Hinsicht beklagt werden muß, so zweckmäßig dürfte diese Entwicklung sein im Sinn einer Reduktion von Geldfragen auf das Zeitliche und den Bezug der Religion auf das Ewige. In der vorreformatorischen Gesellschaft waren dagegen diese Gebiete und Fragestellungen nicht derart deutlich auseinandergehalten, was ja zu solchen Phänomenen wie Ablass und Simonie geführt hatten.

Dabei kann an dieser Stelle nicht näher auf die theologische und seelsorgerliche Herausbildung des Ablassphänomens eingegangen werden, der auch noch nach heutigem katholischem Verständnis „ein

⁴⁹ Vgl. Johannes Eck, *Tractatus de contractu quinque de centum* (1515). Vgl. H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 66f.

⁵⁰ Vgl. W. Zorn, *Sozialgeschichte 1500-1648*, in: H. Aubin/ W. Zorn (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 487. Er verweist dort ebenso darauf, daß Calvin, der persönlich der bürgerlichen Mittelschicht näher gestanden habe, bei Produktionskrediten genauso wie Zwingli einen Zins von 5% von Schuldner, die durch Kredit erhöhte Gewinnmöglichkeiten bekämen, für gerechtfertigt gehalten habe. E. Ramp, *Das Zinsproblem*, S. 59ff., hält allerdings solche ökonomische gegenüber der theologischen Argumentation angesichts der doch damals relativ geringen ökonomischen Bedeutung von Genf und Zürich für überzogen. Entscheidender sei (S. 87), daß Calvin bei Lk 6,35 keinen Bezug zum Wucher sehe (vgl. P. Barth/ W. Niesel [Hrsg.], *Corpus Reformatorum*, Bd. 38/I, 245; 52, 682) oder daß Geld durchaus befruchtet von dem Fleiß und der Mühe des Kaufmanns Geld gebären könne (vgl. P. Barth/ W. Niesel [Hrsg.], *Corpus Reformatorum*, Bd. 28/I, 247; 52, 682).

⁵¹ Vgl. K. E. Born, *Die ethische Beurteilung des Geldwesens*, S. 9.

⁵² Vgl. DS 2722-24.

⁵³ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Hrsg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz u.a., Kevelaer 1983.

⁵⁴ Vgl. W. Kerber, *Art. Zins, III. Zins und Wirtschaftsethik*, in: *Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon*, Bd. 5, Freiburg/ Basel/ Wien 1989⁷, Sp. 1162.

Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden (ist), deren Schuld schon getilgt ist“ und den Gläubige unter bestimmten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche erlangen, „die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet“⁵⁵. Diese schon lange vor Luther theologisch durchaus diskutierte Denkfigur erhielt am Vorabend der Reformation durch Simonie (also durch Ämterkauf) eine Zuspitzung. Dabei darf nicht übersehen werden, in welchem Maße damals offenbar jedes Amt im geistlichen wie im weltlichen Regiment mit Geld erworben werden konnte. Selbst Luther hatte sich, um das Doktorat der Universität Wittenberg zu erlangen, dieser Bedingung beugen müssen. Letztlich verdankte er dessen Erwerb einer Geldzuwendung seines kurfürstlichen Landesherrn⁵⁶

Nun war der Brandenburger Albrecht durch seine Wahl zum Mainzer Erzbischof im Jahre 1514 und die erheblichen an Rom zu zahlenden Konfirmationsgebühren einschließlich des Betrages, den er für die problematische Beibehaltung der Sprengel Magdeburg und Halberstadt zu zahlen hatte, in erhebliche finanzielle Bedrängnis gekommen. Die „fiskalische“ Lösung dieses offenkundig eben aus Simonie⁵⁷ entstandenen Problems bestand nun in einer fünfzigprozentigen Beteiligung am Vertrieb des „Petersablasses“. Luther wendet sich massiv dagegen und formuliert 1517 in der These 84 seiner 95 Thesen: „Seit wann gilt es bei Gott und dem Papst für fromm, einem Gottlosen und Feinde (Gottes) die Erlösung einer frommen und von Gott geliebten Seele um des Geldes willen zu gestatten, diese fromme und geliebte Seele aber nicht um ihrer Not willen aus Liebe umsonst zu erlösen“⁵⁸. Dem Sinn nach hieß das wirklich: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt“⁵⁹. Und demgegenüber forderte Luther auch hier die

⁵⁵ Vgl. CIC can 992 (Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Hrsg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz u.a., Kevelaer 1983, S. 445).

⁵⁶ Seine Quittung über diesen Betrag von 1512 (Vgl. WABr 12, S. 405) ist das älteste erhaltene Schriftstück Luthers in deutscher Sprache. Vgl. G. Barudio, Martin Luther, in: K. Corino (Hrsg.), Genie und Geld. Vom Auskommen deutscher Schriftsteller. Nördlingen 1987, S. 36f.

⁵⁷ Vgl. hierzu den katholischen Theologen J. Lortz, Die Reformation in Deutschland, Bd. 13, Freiburg 1949, S. 199, der anmerkt: „Man darf sich ... wundern, daß katholische Theologen noch heute genügend in formalistisches Denken verstrickt sind, um darüber zu diskutieren, ob dieser Handel nach dem strengen Buchstaben des kanonischen Rechtes wirklich Simonie gewesen sei“.

⁵⁸ Vgl. WA 1, 626.

⁵⁹ Vgl. J. Lortz, Die Reformation in Deutschland, Bd. 13, Freiburg 1949, S. 199.

Ankoppelung des Geldes an die Nächstenliebe, wenn er sagt „Man lehre die Christen: wer dem Armen gibt oder dem Bedürftigen leiht, der tut damit besser, als wenn er Ablass lösen wollte“⁶⁰.

Nun kann nach Prien das Ablasswesen nicht nur im Sinne Blaschkes als „völlig unsachgemäße Vermengung religiöser und finanzieller Anliegen“⁶¹ angesehen werden, sondern als „Ausdruck einer Infektion der spätmittelalterlichen Kirche durch den Geist des Kapitalismus“⁶². Wenn Prien aber davon ausgeht, daß die Lehre vom Fegfeuer in Verbindung mit der Ablasstheorie die Hemmschwelle für Geldgeschäfte aller Art weitgehend abgebaut haben dürfte⁶³, so könnte auch umgekehrt überlegt werden, ob nicht erst der Abbau der Hemmschwelle für Geldgeschäfte aller Art eine solche Ausformung der Ablasstheorie ermöglicht hat.

Darüber hinaus und auf die heutige Zeit bezogen ist aber auch zu fragen, inwieweit gegenwärtig das Phänomen der Simonie aus Gesellschaft, Politik und Kirche wirklich verschwunden ist. Zwar ist die Wahl in entscheidende öffentliche Ämter nicht mehr mit einem unmittelbarem Zufluß an Geldmitteln an Einzelpersonen verbunden. Nachzudenken wäre aber darüber, was eigentlich die Zusage der Übernahme in lukrative Posten bedeutet bzw. das Versprechen nachdrücklicher finanzieller Förderung bestimmter Interessengruppen und Arbeitsbereiche.

Weiter ist nicht geklärt, inwieweit auch heute Spendenwesen archaisch doch mit dem Grundgedanken des Ablasses verbunden sind und weniger mit dem freien und frohen Geben für Arme, weil Gott sich der Armut des Christen erbarmt hat.

II. Luther und das Geld

Wie dem auch sei, die moderne Geldtheorie versucht heutzutage vielfach im Interesse einer „Wertfreiheit“ und „ökonomischer Rationalität“⁶⁴ von solchen Bezügen abzusehen und leitet das Wesen des Geldes funktional vom Gebrauch des Geldes als

⁶⁰ Vgl. WA 1, 235, 22f.;vgl. auch WA 1, 600.

⁶¹ Vgl. K. Blaschke, Sachsen im Zeitalter der Reformation. SVRG 185, Güterlsoh 1970, S. 108.

⁶² Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, S. 176.

⁶³ Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, S. 175.

⁶⁴ Vgl. W. Ehrlicher, Art. Geldtheorie und Geldpolitik, I. Einführung: Der theoretisch-politische Doppelaspekt monetärer Probleme, in: W. Albers u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. III, Stuttgart/ New York/ Tübingen/ Göttingen/ Zürich 1981, S. 356.

Wertaufbewahrungs- und Rechnungsmittel, als Zahlungs und Tauschmittel ab⁶⁵, weshalb nunmehr auf diese Aspekte einzugehen ist, um vor diesem Hintergrund den Beitrag Luthers hinsichtlich des Geldes zu erheben

1. Zur Wertaufbewahrungs- und Rechnungsmittelfunktion des Geldes

Was die Frage der Wertaufbewahrung und des Erhaltes von Geld und Vermögen anbelangt, so ist gegenwärtig wie auch zur Zeit Luthers viel Polemik zu vernehmen. Es ist Staats, der daran erinnert, mit welcher Unbefangenheit in der ersten Christenheit die Gemeinden mit Geld umzugehen wußten und vielleicht sogar „reich“ waren und diesen Reichtum für diakonische Verkündigung einsetzten. Das war allerdings kaum das Hauptthema beim „Zusammenspiel von Kurie und Großkapital im Zeitalter der Fugger“⁶⁶. In diesem Sinne wendet sich Luther hinsichtlich des Umgangs mit Geld auch ausdrücklich an die Kirche⁶⁷ und zielt unter seinen Reformatorischen Thesen von 1517 mit These 86 auf ihren (nicht für diakonische Aufgaben zweckgebundenen) Reichtum⁶⁸. Aus seiner Sicht sei nämlich ihr Horten, Verzinsen und Reichtümersammeln im Gegensatz zu den kanonistischen Ausnahmeregelungen⁶⁹ keineswegs nur deshalb erlaubt, weil es eben zur Förderung der Kirche an sich diene⁷⁰.

Und allgemeiner prangert er hinsichtlich der Geld- und Wertaufbewahrung des Einzelnen zurecht an: „Die Sorge darum, wie

⁶⁵ Vgl. W. Ehrlicher, Art. Geldtheorie, S. 233f.; vgl. ebenso das Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen. Wiesbaden 1978⁸, Sp. 628.

⁶⁶ Vgl. R. Staats, die heilende Kraft des Geldes, in: DPfBl. 91. Jg. 1991, H. 3, S. 94.

⁶⁷ Vgl. WABr 1, 209f., Nr. 97: „In Summa: die römische Kirche (wenn man so reden darf) hat einen unersättlichen Golddurst, und je mehr sie verschlingt, um so größer wird ständig der Durst“.

⁶⁸ Vgl. WA 1, 626: „Der Papst ist heute vermögender als der reichste Krassus; warum baut er da nicht wenigstens diese eine Peterskirche lieber mit seinem eigenen Geld als mit dem seiner armen Gläubigen?“

⁶⁹ Vgl. G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 29 mit Bezug z. B. auf Johannes von Capistrano.

⁷⁰ Vgl. WA 6, 5: „Sprichstu aber 'Thun doch die priester, gelerten, geystlichen und ettliche Kirchen auch alßo, die nur auff gewinst leyhen, Bonderlich die weyhll dasselb tzur pesserung der Kirchenn und geystlichen guter gelangt. Diß entschuldigung ist wirdig, das sie dem bößen geyst geschrieben werd, Darumb das sie mit der Kirchen und geystlicher guter besserung rechtfertiget den Wucher, unrecht gutt, des nechsten schaden unnd vordrugkung, unnd sill auff lößen gottis gepott, grad als hetten der Kirchen und geystlicher gutter fryheydt, gottis gepott zu reyssen, den nehsten berauben, wucher treyhbenn unnd unrecht uben“. Vgl. auch WA 6, 46.

man sein Geld erhält, ist die schrecklichste Knechtschaft⁷¹. Dabei bedeutet jedoch diese Kritik an solcher hier als übermäßig oder gar im Sinne von Geiz verstandene Sorge nicht, daß damit grundsätzlich jegliche Wertaufbewahrung und damit das Geld in seiner Wertaufbewahrungsfunktion unchristlich sei. Denn, so Luther: „Das Seine in Acht zu nehmen oder den Lebensunterhalt zu schützen, hat Christus nicht verboten“⁷². Überspannten franziskanischen Idealen hält er sogar entgegen: Christus „will nicht, daß man kein Geld und Gut haben und nehmen soll oder wenn mans hat, (es) wegwerfen solle, wie etliche Narren unter den Philosophen und tolle Heilige unter den Christen gelehret und getan haben. Denn er läßt wohl geschehen, daß du reich seiest, aber die Liebe will er nicht dran gehängt haben“⁷³. Insofern mag kann aus lutherischer Sicht vom Grundsatz her das Geld in seiner Wertaufbewahrungsfunktion akzeptiert werden.

In seiner Mammonskritik, in der er auch immer wieder eindringlich vor einer Verwechslung von Gott und Geld, Schöpfer und Geschöpf warnt, verdammt er im Kern nicht das „Geschöpf“ – also das Geld⁷⁴. Seiner Mammonskritik könnte genauso auch alle anderen Dinge betreffen, etwa in dem Sinne, in dem er in der Auslegung des ersten Gebotes im Großen Katechismus (1529) von Geld genauso wie von allem anderen Gut sagt, daß derjenige, der sein Herz daran hänge, dem Mammon diene und nicht Gott⁷⁵.

⁷¹ Vgl. WATR 1475.

⁷² Vgl. WATR 3059.

⁷³ Vgl. WA 32, 457,34-8. Vgl. auch WA 32, 307, 4-15: „Sagst du aber: Wie? müssen die Christen alle arm sein, und darf niemand Geld, Gut, Ehre Gewalt usw. haben? ... (im Sinne von ‚Selig sind die Armen‘) Und stehet doch dabei das Wörtlein: ‚geistlich arm‘. So daß auch damit nichts ausgerichtet ist, daß jemand leiblich arm sei und kein Geld und Gut habe. Denn äußerlich Geld, Gut, Land und Leute haben ist an und für sich nicht Unrecht, sondern Gottes Gabe und Ordnung. So ist niemand darum selig, daß er ein Bettler ist und nirgends etwas Eigenes hat, sondern es heißt geistlich arm sein“.

⁷⁴ Vgl. auch WA 10 I 2, 15.18-23: „So kann Gott wohl leiden, daß wir seine Schöpfung liebhaben ... Aber daß ich an den Dingen hänge und diese mit seiner Liebe vergleiche, das will und kann er nicht leiden, ja er will, daß ich alles verleugnen und verlassen soll, wenn ers von mir begehrt und haben will, und daß ich zufrieden sei, ob ich die Sonne, Geld und Gut nimmermehr sehen sollte“. Vgl. auch WA 40 I, 176,16-19. Luther interessierte offenbar auch in diesem Zusammenhang das Phänomen, daß eine Magd nachts im Bett in einen „Gelddrausch“ geraten sei. Vgl. WABr 7, S. 482-485.

⁷⁵ Vgl. WA 30I, 133. Nach F.-W. Marquardt, Gott oder Mammon – aber: Theologie und Ökonomie bei Martin Luther, in: Einwürfe 1(1983), S. 183 (zustimmend zitiert bei H. Kaiser, Geld: Seine „ethische“ Rationalität, in: ZEE 38. Jg. 1994, H. 2, S. 127), werde angeblich aufgrund dessen mit der Chiffre „Mammon“ der Bereich der Wirtschaft als „Basiselement von Wirklichkeit erkannt und theologisch gewertet“. Nach M. Honecker, Art. Geld, S. 286 mit Bezug auf WA 10 III, 275, nennt Luther „Besitz über das den eigenen Lebensunterhalt und zur Erhaltung der Familie Erforderliche hinaus ... jedoch mit Lk 16,9-11 ‚ungerechten Mammon‘: ‚Also auch das mammon also in bosem

Damit darf aber in keiner Weise heruntergespielt werden, in wie hohem Maße der Umgang mit Geld ein nüchternes Vertrauen in das Geld – d.h. auch in den, der es bestimmt –, voraussetzt⁷⁶. Denn funktionierender Umgang mit Geld schließt grundsätzlich Vertrauen in den Bestand der Geldordnung ein. Das bezieht sich nicht nur auf den Umgang mit individuellen Rechten, Schulden oder Verpflichtungen; denn gerade beim Papiergeld ist nicht nur privates, sondern auch staatliches (oder zumindest staatlich reguliertes) Gemeinschaftshandeln erforderlich und das Vertrauen in die mit der Papiergeldverwaltung beauftragte Zentralstelle spielt dabei eine wichtige Rolle⁷⁷. Vertrauen ist hier ein entscheidendes „Gleitmittel sozialer

Systeme“⁷⁸. Und nach Luther darf man eben das Vertrauen haben, daß nun einmal zum „weltlichen regiment gehöret, das man gelt, gut, ehre, gewalt, land und leute habe und kan on dis nicht bestehen“⁷⁹.

2. Geld und Effizienz: Zur Zahlungs- und Tauschmittelfunktion des Geldes

Weder für die Zeit Luthers noch für die Gegenwart kann bestritten werden, daß ein Wirtschaften ohne das Hilfsmittel Geld – wenn auch in primitivster Weise – durchaus möglich ist. Allerdings wendet Niehans zurecht ein, daß die Wirtschaftstheorie bisher noch kein ausgearbeitetes Modell des multilateralen Naturaltausches entwickelt habe⁸⁰. Offenbar ist der Gewinn an Effizienz durch die Verwendung von Geld im Gegensatz zu den „Reibungsverlusten“ etwa durch Transaktions- (oder Übertragungs-) und Aufbewahrungs- (oder Lagerhaltungs-)kosten beim Naturaltausch so beträchtlich, daß ein „Rückfall“ in eine Ökonomie des multilateralen Naturaltausches kaum vorstellbar ist.

brauch geet, so nennet ers den unrechten Mammon, das man überig hat, und dem nechsten nit hilfft, das besitzt man mit unrecht und ist gestolen vor got, dann vor got ist man schuldig zu geben, leihen unnd jm nemen lassen“.

⁷⁶ Es ist fast ein Widerspruch in sich, wenn man meint die heutige funktionierende geldliche Lage der freien Welt vor allem durch „Mißtrauen“ charakterisiert zu sehen. Vgl. S. Herbert Frankel, *Geld. Die Philosophie und die Psychologie des Geldes*. Wiesbaden 1979, S. 109.

⁷⁷ Vgl. R. Richter, „Stabilitätskultur“ als Problem der Institutionen-Ökonomik, in: H. Hesse/O. Issing (Hrsg.), *Geld und Moral*. München 1994, S. 86f.

⁷⁸ Vgl. K. J. Arrow, *The Limits of Organization*, New York/ London 1974, S. 23.

⁷⁹ Vgl. WA 32, 307.

⁸⁰ Vgl. J. Niehans, *Theorie des Geldes. Synthese der monetären Mikro- und Makroökonomie*. Bern/ Stuttgart 1980, S. 13f.

Dennoch darf die Frage nicht vergessen werden, welcher Preis für diesen Effizienzgewinn gezahlt werden muß. Wenn die Ökonomie allerdings ohne schwerwiegende Nachteile in ihrer von Luther immer wieder bestärkten Aufgabe der Warenversorgung der Bevölkerung⁸¹ durch die Verwendung des Hilfsmittels „Geld“ effektiver gestaltet werden kann, so ist der Geldgebrauch ethisch legitim; denn er bedeutet einen haushalterischen Umgang mit den nun einmal knappen Gütern der Schöpfung Gottes.

Darüber hinaus wäre es noch aus einer anderen Perspektive sinnvoll, den Geldgebrauch ethisch zu bedenken: Sollte der multilaterale Naturaltausch jeweils perfekt wert- und zeitgerecht bei vollständiger Voraussicht und keinerlei zeitlicher Verzögerung gelingen, so wäre das Geld zumindest in seiner Tauschfunktion nicht gefragt. Solche Voraussetzungen entsprechen allerdings in keiner Weise der Realität. Und es erfordern die hier nicht vorhersehbaren Engpässe und Notlagen nicht nur die rein monetäre Reserve- und Ausgleichsbildung, sondern sie erzeugen gleichzeitig das Phänomen der Sorge, aufgrund derer wohl jeder bestrebt ist, das „Haus voll Korn und die Kästen voll Geld“ haben zu wollen⁸². So sehr Luther die Sorge wohl kennt, er wehrt sich dagegen, daß sie den Menschen beherrscht, der doch auf die Fürsorge Gottes vertrauen solle⁸³ bzw. die Obrigkeit zur Fürsorge

gefordert sieht⁸⁴.

Wenn nun aber einmal von einer solchen theologisch zu recht zu kritisierenden, alles beherrschenden Sorge abgesehen werden kann, so verbleibt doch der Tatbestand unvollständiger Synchronisation der

⁸¹ Vgl. vor allem WA 15,293.

⁸² Vgl. WA 24, 115,22-30 oder WA 22,80,38-81,11 und ähnlich WA 52,475,5-13.

⁸³ Vgl. WA 10 I 2, 373, 10-15: Darauf gehet unsere große Sorge: Wenn jemand einen Gulden oder zwei, ja kaum einen Groschen im Fenster oder in der Stube liegen gelassen hat, da sorgt und fürchtet er sich, daß ihm das Geld gestohlen werde; aber aufs Evangelium könnte er ein ganzes Jahr lang verzichten. Und solche Gesellen sollen doch für evangelisch gehalten werden; vgl. auch WA 11, 26,27-27,7: „So gehts jetzt zu, daß man allenthalben allein auf den Bauch sieht und nicht daran denkt, daß es des Teufels Stricke sind, immer zu sinnen: Ei wenn ich ein gute Haus hätte, einen Kasten mit Geld und genug, dann wollte ich nach dem Evangelium trachten. Nun sagt Christus: Nein, ich muß vorher nach der Seele trachten und wie ich mit Gott stehe und an dem hange. Ich will glauben, wenn gleich der Bauch verschmachten sollte: danach wird mir Gott wohl geben, was dem Bauch dient“.

⁸⁴ So regt Luther etwa die staatliche Autorität zu fürsorglicher Vorratshaltung zur Versorgung der Bevölkerung in Notzeiten an (vgl. WA 32, 439 oder 441) und verweist hier auf das Beispiel Josephs in Ägypten (Vgl. WA 15, 305f.).

Zahlungsein- und -ausgänge⁸⁵ und überhaupt der Wirtschaftsprozesse am Markt⁸⁶ bzw. eine grundsätzliche Unsicherheit ökonomischer Erwartungen. Und gerade hier beim Verlassen einer (doch nur fiktiven) Welt vollständiger Sicherheit und kostenloser Information erhöht sich sowohl die private als auch die soziale Produktivität des Geldes⁸⁷ und offenbar lassen sich die gesamtwirtschaftlichen Vorteile der Arbeitsteilung nur mit Hilfe des Geldes gewinnen⁸⁸.

Wie dem auch sei, aus lutherischer Sicht muß der so bedachte Umstand unsicherer und unvollständiger Synchronisation von Zahlungsein- und -ausgängen vom Christen in Verantwortung vor Gott so gut wie möglich bewältigt werden – und auch den Menschen, namentlich der Familie oder dem Betrieb gegenüber. Da nun das Geld hierzu ein effektives Mittel darstellt, bedeutet das eine ethische Begründung von Geld in Verbindung von Tauschfunktion und Wertaufbewahrungsfunktion.

Darüber hinaus hängen weitere mit Geld in Verbindung stehende Phänomene mit dem Umstand unvollständiger Synchronisation von Zahlungsein- und -ausgängen zusammen, nämlich Kredit und Zins, auf die nunmehr einzugehen ist.

III. Kredit und Zins

Da Luther in Geldangelegenheiten hauptsächlich die in Not geratene Privatperson – etwa die arme Witwe – vor Augen steht, sieht er sich zuerst nach dem Evangelium zur unmittelbaren Fürsorge gefordert, nämlich, „das wir sollen geben fry umbsonst yderman, der seyn bedarff odder begeret“⁸⁹. In solcher unmittelbarer Not kann in der Tat – wenn

⁸⁵ Denn auf Zahlungen bzw. Werttransfer bezogen sind doch in der Regel folgende Größen nicht vollkommen sicher: Einerseits die zeitliche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben, d.h. der Grad der Synchronisation der Zahlungsströme, andererseits die Höhe von Zahlungseingängen und -ausgängen und ferner die Nettoerträge der Aktiva, die für eine vorübergehende Anlage von Geld in Frage kommen. Vgl. O. Issing, Einführung in die Geldtheorie, München 1987⁶, S. 26. Übrigens wird dabei vorausgesetzt, daß bei dieser aus Effizienzgründen erfolgten Benutzung des Geldes das Geld als solches keinerlei Wirkung zeige.

⁸⁶ Vgl. O. Issing, Einführung in die Geldtheorie, München 1987⁶, S. 21.

⁸⁷ Vgl. K. Brunner/ A. H. Meltzer, Die Verwendung von Geld: Geld in der Theorie einer Tauschwirtschaft, in: K. Brunner/ H. G. Monissen/ M. J. M. Neumann (Hrsg.), Geldtheorie, Köln 1974, S. 69; im gleichen Sinne vgl. Vgl. H. Schmid, Geld, Kredit und Banken. Ein modernes Lehrbuch für Unterricht und Selbststudium. Bern/ Stuttgart 1979, S. 25f., der die hohen Tauschkosten in Wartekosten und Transaktionskosten einteilt.

⁸⁸ Vgl. O. v. Nell-Breuning, Art. Geld, in LThK2, Bd 4, Sp. 633.

⁸⁹ Vgl. WA 6, 41. Teilweise kommt es über eine solche radikale Verwirklichung christlicher Nächstenliebe im Hause Luther zu Streit: „Frau Doktor sagte: Ja, man gibt

man dazu in der Lage ist – nur die Gabe, die kostenfreie Überlassung, das freie Geschenk der Nächstenliebe stehen, nicht aber der Kredit.

Anders sieht es aus, wenn der Helfer keine eigenen Geldmittel zum Verschenken hat, oder wenn das Problem der Zahlungssynchronisation bei ansonsten gesunden Verhältnissen nur vorübergehend ist: Hier taucht in aller Nüchternheit die Frage nach einer Überlassung von Geldmitteln auf Zeit auf, das Darlehen, der Kredit oder das Kapital. Hier finden sich zahlreiche Definitionen und Erklärungen allein für Kapital und Zins, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vielfalt der Definitionen der „Vielfalt geisteswissenschaftlicher Grundhaltungen und den geschichtl(ichen) Wandlungen der soz(ialen) Verhältnisse“ entsprechen dürfte⁹⁰.

Aus theologischer Sicht ist bemerkenswert, daß allein schon die Bezeichnung „Kredit“ Aufschluß darüber gibt, in wie hohem Maße eine solche Geld- (oder auch Waren-) Überlassung mit der Glaubens- bzw. Vertrauensdimension verklammert ist. Nach Simmel wird sogar im Kreditverkehr statt der Unmittelbarkeit der Wertausgleichung „eine Distanz gesetzt, deren Pole durch den Glauben zusammengehalten werden; wie Religiosität um so höher steht, eine je unermesslichere Distanz sie – im Gegensatz zu allem Anthropomorphismus und allen sinnlichen Erweisen – zwischen Gott und der Einzelseele bestehen läßt, um gerade damit das äußerste *Maß des Glaubens* hervorzurufen, das jene Distanz überbrücke“⁹¹.

Bei Luther findet sich keine Vertiefung eines solchen Vergleichs, sondern er tritt an manchen Stellen für eine reine barwirtschaftliche Abwicklung im Geschäftsverkehr ein⁹². Eine solche reine barwirtschaftliche Abwicklung ist natürlich für eine moderne ausdifferenzierte Wirtschaft undenkbar – vollkommen unabhängig davon, daß sie nach Simmels Beobachtung den Geruch von etwas „Kleinbürgerlichem“ an sich hat, weil sie die „Momente der wirtschaftlichen Reihe in ängstliche Enge“ zusammenrücke, während doch der Kredit „eine Distanz zwischen ihnen ausspannt, die er vermittels des Vertrauens beherrscht“⁹³.

einem nichts zurück! – Der Doktor: Darauf muß man gefaßt sein. Darum muß ein Christ diese drei Eigenschaften haben: er muß geben, leihen und leiden. Aber derer ist keiner mehr in der Welt“. Vgl. WATR 5593.

⁹⁰ Vgl. W. Stützel, Art. Kapital und Zins, in: ESL⁷, Sp. 662.

⁹¹ Vgl. G. Simmel, Philosophie des Geldes, München/ Leipzig 1922⁴, S. 545f.

⁹² Vgl. z.B. WA 15, 303.

⁹³ Vgl. G. Simmel, Philosophie, S. 545.

Intensiver als der Frage nach dem Kredit an sich widmet sich aber Luther dessen Vergütung durch den Zins. Und hier gilt gegenwärtig und unabhängig davon, welche Effekte und Begründungen von der Wirtschaftstheorie auch diskutiert werden⁹⁴, daß in unserer Rechtsordnung namentlich Kaufleute berechtigt sind, für ihre Forderungen aus Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern⁹⁵. Und nur zu häufig reduziert sich die Aufgabe von Wissenschaft und Praxis darin, allein die Höhe des Zinses zu erklären⁹⁶. Von solcher Interessenlage her ist natürlich kaum verständlich, warum der Zins vielfach von ähnlicher ethisch aufgeladener Polemik getroffen wird wie das Geld.

IV Luther zum Zinsphänomen

Luther stand in seiner Haltung zum Zinsphänomen zunächst der Konsumtivkredit vor Augen⁹⁷, genauer das Zinsnehmen von in Not geratenen christlichen Brüdern, denen doch in ihrer Not gefälligst zu helfen war. Eine solche Situation konnte doch nur (im Gegensatz zu den populären Unterstellungen Fortes⁹⁸) eine grundsätzliche Ablehnung jeglicher Verzinsung⁹⁹ und jeglichen Wucherers¹⁰⁰ erfordern.

⁹⁴ Vgl. den Überblick bei D. Duwendag u.a., Geldtheorie und Geldpolitik. Eine problemorientierte Einführung mit einem Kompendium bankstatistischer Fachbegriffe. Köln 1977², S. 146.

⁹⁵ Vgl. § 353 HGB. Falls kein Zinsfuß vereinbart, so beträgt er 5% („gesetzliche Zinsen“). Das gilt auch für Verzugszinsen (§352 HGB). Nach § 288 BGB ist dagegen eine Geldschuld während des Verzugs mit 4% zu verzinsen. Nach Art. 48 WG kann ein Regreßnehmer bei nicht eingelösten Wechseln oder Schecks Zinsen in Höhe von 6% bzw. von 2% über dem Bundesbank-Diskontsatz verlange. (Vgl. Art 48 des Wechselgesetzes vom 21.6.1933 und § 1 des Gesetzes über Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. 7.1925.) Davon abgesehen wurden am 1.4.1967 alle ministeriellen Regelungen von Zinssätzen etwa durch Zinsverordnungen oder Kreditwesengesetz aufgehoben, sodaß jetzt wieder völlige Zinsfreiheit besteht wie bis 1928. Vgl. Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen. Wiesbaden 1978⁸, Sp. 1733.

⁹⁶ Vgl. O. Issing, Einführung in die Geldtheorie, München 1987⁶, S. 88.

⁹⁷ Ramp meint, daß Luther sich nicht nur mit dem Konsumtivkredit, der eben bereits durch das alttestamentliche Zinsverbot zum Schutz des Dürftigen zinslos zu sein hätte, sondern auch mit dem Produktivkredit befasste. Er verwechselt dabei aber den Begriff des Produktivkredites, der doch zur Investition verwandt wird und ohne den sie aus Kapitalmangel nicht stattfindet, mit dem in WA 51, 414f. von Luther angesprochenen Konsumtivkredit für Reiche, die ihre Zinslasten auf Arme abwälzen. Vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 31 und S. 42.

⁹⁸ Der Bühnenautor Dieter Forte hatte Luther in seinem Stück „Martin Luther & Thomas Münzer oder die Einführung der Buchhaltung“ zu einem Verfechter des Zinsnehmens gemacht und sagen lassen: „Einem anderen Geld geben ohne Zinsen? Ich bin doch kein Kind mehr“. (nach W. A. Schulze, Luther und der Zins, in Luther 1971, H. 3, S. 139). Zur gesamten Vorgang der Geschichtsklitterung vgl. W. v. Loewenich,

Luther wendet ferner gegen das Argument ein, daß Zinsnehmen doch Sitte sei, daß das nicht für Christen gelten müsse¹⁰¹. Und gegen das Argument von Gläubigern, daß man dem Schuldner durch Leihen gegen Zins doch diene und „wohltue“, weshalb der Schuldner dann den Zins gern als freiwilliges Geschenk gebe, sagt er, daß auch Ehebrecher und Ehebrecherin einander dienten oder „wohltäten“¹⁰².

Nach Wünsch war Luther nur konsequent, daß er nicht nur das Zinsnehmen als solches verdammt, sondern auch das von ihm als Ursache angenommene Phänomen, die ganze entstehende Verfeinerung des Lebens¹⁰³.

In diesem Sinne kritisierte er das Zinsnehmen hauptsächlich aufgrund (1.) des Evangeliums (Lk 6,34f.)¹⁰⁴ und (2.) aufgrund natürlichen Rechtes (Goldene Regel Mt 7,12) und der Vernunft¹⁰⁵:

Manipulierte Historie, in: F. Kraft (Hrsg.), Luther als Bühnenheld, Hamburg 1971, S. 20ff.

⁹⁹ Mit Bezug auf das alttestamentliche Zinsverbot vgl. WA 6, 3f.

¹⁰⁰ So solle man öffentliche Wucherer in den Bann tun (WATR 5216), sie nicht zum Sakrament, zur Taufe, in die christliche Gemeinschaft lassen (WA 51, 422). In einem konkreten Beispiel tritt er für den Ausschluß eines Adligen vom Abendmahl ein, weil er für 30% auslieh (WATR 5, 5216). Allerdings dürfen nach Luther Wucherer absolviert werden, wenn sie bereuen und das Weggenommene wiedererstaten (WATR 5593). Daneben darf aber nicht übersehen werden, daß für Luther das Zinsnehmen gleichzeitig betrachtet als „Juddische stucklein und tucklein, und ist eyn unchristlich furnehmen widder das heylig Evangelium Christi“ (Vgl. WA 6, 5). Solche in die Wuchersermone eingeflossenen Diffamierungen der Juden mochten der unbewußt auch in Luther weiterlebenden antijüdischen Volksmeinung entstammen, aber nicht seiner eigenen Theologie und Frömmigkeit, denn ansonsten suchte er ja gerade in den Jahren 1513-1521 (vgl. z.B. WA 7, 600f.) nach dem Doppelgebot der Liebe eine Verunglimpfung der Juden zu vermeiden und sie in aller Freundlichkeit für das Evangelium zu gewinnen. Insgesamt aber braucht diese Auseinandersetzung im Rahmen einer systematischen Auseinandersetzung über Geld und Zins nicht weiter vertieft zu werden (Zur genaueren Untersuchung vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 44ff.).

¹⁰¹ Vgl. WA6,5; WA 6, 50.

¹⁰² Vgl. WA 51, 339.

¹⁰³ Vgl. G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 107.

¹⁰⁴ Vgl. WA 6, 4; aber auch mit Bezug auf Mt 5,42 oder Deut 15,7f. vgl. WA 6, 47.

¹⁰⁵ Vgl. G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 89ff., nennt noch als dritten Grund, daß für Luther Zinsnehmen verboten sei, weil die verstrichene Zeit, die man als Wert empfand und sich durch Zins bezahlen ließ, nicht bezahlt werden könne, da sie ein freies Geschenk Gottes an alle Menschen sei. So auch ausgeführt etwa bei vgl. Thomas von Cobham, Summa confessorum, hrsg. v. F. Broomfield, Löwen 1968, S. 505: „Der Wucherer leiht dem Schuldner nichts, was ihm gehört, sondern nur die Zeit, die Gott gehört. Er darf also keinen Gewinn aus dem Verleih fremden Eigentums ziehen“. Vgl. ebenso Tabula exemplorum ordinem Alphabeti, hrsg. v. J. Th. Welter, Paris/ Toulouse 1926, S. 139, nach J. LeGoff, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter. Stuttgart 1988, S. 40ff. Bei Luther findet sich dieses Motiv aber nur eher andeutungsweise, etwa in WA 15, 305.

Daß für Luther nach dem Evangelium jedem frei zu geben sei, der es benötige, wurde schon erwähnt¹⁰⁶. Und Ramp streicht dabei zurecht heraus, daß für Luther der Verzicht auf Zinsen „eine Gehorsamstat des Glaubenden“ sei, eine „aus dem Geist Gottes gewirkte Aeußerung christlicher Liebe“ und damit Voraussetzung für ein „wahres christliches Gemeinschaftsleben“ – damals wie heute. Vielleicht zu schnell will Ramp damit Luther gegen den Vorwurf verteidigen, daß er nicht über mittelalterliche Vorstellungen hinausgekommen sei¹⁰⁷. Luther war degegen illusionslos klar, daß ein undifferenzierter oder völliger Verzicht auf Zinsen in dieser gebrochenen Welt nicht durch Jedermann und sofort verwirklicht werden kann¹⁰⁸, weshalb er auch sagt: „Wucher muß sein Aber wehe den wucherern“¹⁰⁹.

Was nun das natürliche Recht und die Vernunft anbelangt, so referiert Luther systematisch die antiken und mittelalterlichen Standardargumente¹¹⁰ der Unfruchtbarkeit des Geldes gegen den Zins, so z.B. direkt mit Bezug auf Aristoteles: „Auch alle weise vernunfttge Heiden den Wucher uber aus ubel gescholten haben, Als Aristoteles Pol. i (9) spricht, Das Wucher sey wider die natur, aus der ursachen: Er nimpt allzeit mehr denn er gibt, damit wird auffgehoben das mittel und richtmas aller tugend, das man heisst Gleich umb gleich, equalitas Arithmetica. Weiter spricht er: Gelt ist von natur unfruchtbar, und mehret sich nicht, Darumb wo sichs mehret, als im Wucher, da ists wider die natur des gelds“¹¹¹.

¹⁰⁶ Vgl. WA 6, 41.

¹⁰⁷ Vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 31.

¹⁰⁸ Daß Luther einerseits hinnehmen konnte, daß nach kaiserlichem Gesetz in gewissen Grenzen Zinsnehmen gestattet und deshalb gewissermassen auch zu befolgen war und andererseits Gottes Wort und christliche Bruderliebe eine radikale Zinsverwerfung forderten, hat nun nicht (wie G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 129 unterstellt) nun doch mit katholischer Stufenethik oder mit einer Reibung des theoretischen Gedankens mit der Praxis zu tun, sondern mit Luthers Denken im Rahmen seiner seiner Zwei-Reiche-Lehre.

¹⁰⁹ Vgl. WA 51, 354. Zur eingehenderen Auseinandersetzung mit Luthers Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher“ von 1524 sowie den anderen Schriften Luthers gegen den Wucher vgl. A. Pawlas, Ist „Kaufhandel“ immer „Wucher“?. Luther zu kaufmännischem Handel und Wucher als Beitrag zu einer evangelischen Wirtschaftsethik. In: Kerygma und Dogma 40. Jg. 1994, S. 282ff.

¹¹⁰ Das erkennt H. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, Berlin 1874/1883, I, S. 41, zurecht, allerdings ohne Luthers über die Kanonistik hinausgehende Betonung der aus dem Evangelium kommenden Nächstenliebe vor Augen zu haben. Insofern blieb er nicht, wie H. Grisar S. J., Luther, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1912, S. 586, behauptet, bei den überkommen mittelalterlichen Verboten stehen.

¹¹¹ Vgl. WA 51, 360. Es ist angesichts solcher Bezüge unverständlich, wie Lehmann darauf kommt, mit Bezug auf WA 6, 55 und 57 die Auffassung widerlegen zu können, daß

Es kann als eine Erläuterung seiner Auffassung der (irdischen) Gerechtigkeit bzw. Billigkeit oder Aequitas verstanden werden, wenn er meint, daß Zinsnehmen auch gegen das „natürliche Gesetz“ nach Lk 6,31 und Mt 7,12, also gegen die Goldene Regel sei¹¹². Darüber hinaus kann er ergänzen: „Das Geld ist eine unfruchtbare Sache. Ebenso sollen wir nicht den Fleiß, den Gewinn und Erwerb verkaufen; denn er ist ungewiß. Das Volk soll dazu angehalten werden, mit seinen Händen zu arbeiten, und die Reichen sollen ermahnt werden, Werke der Barmherzigkeit zu tun. Weltliche Abmachungen verwerfen wir nicht, wenn sie durch gerechte Verträge miteinander zustandegekommen sind – ohne Habsucht und Betrug“.¹¹³ Damit spricht Luther zwar sehr wohl das Argument gegen das Zinsnehmen als arbeitslosem Einkommen an – denn dem Menschen sei doch eben von Gott Arbeit im Leben auferlegt –, er macht es aber nicht zu einem Hauptargument¹¹⁴, wie etwa aus marxistischer Sicht.

Luther die antike und mittelalterliche Auffassung von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der Ablehnung dees (wucherischen) Kreditwesens geteilt habe (Vgl. H. Lehmann, *Luthers Platz in der Geschichte der politischen Ökonomie*, in: G. Vogler (Hrsg.), *Martin Luther. Leben, Werk, Wirkung*, Berlin 1986², S. 291). Abgesehen vom Argument der Unfruchtbarkeit kann Luther mit Bezug auf die Antike auch polemisieren: „Cato sagt: Lieber, was ist Wuchern anderes als die Leute morden? Solches haben die Heiden getan und gesagt. Was sollen die Christen wohl tun? Die Heiden haben aus der Vernunft errechnen können, daß ein Wucherer ein vierfältiger Dieb und Mörder sei. Wir Christen aber halten sie in solchen Ehren, daß wir sie schier um ihres Geldes willen anbeten“. Vgl. WA 51,361,27-32.

¹¹² Vgl. WA 6, 49.

¹¹³ Vgl. WATR 4, Nr. 4805; vgl. auch WA 6,466; WA 37,12; WATR 5, Nr. 5429.

¹¹⁴ So etwa G. LeBras, Art. „Usure“, in: *Dictionnaire de Théologie catholique*, XV, 1950, Sp. 2351. Nach J. LeGoff, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*. Stuttgart 1988, S. 44: „Das Hauptargument gegen die Wucherer ist, daß die Arbeit die eigentliche Quelle der Reichtümer ist ... Die einzige Quelle des Reichtums ist die geistige oder körperliche Arbeit. Es gibt keine andere Rechtfertigung des Gewinns als die Tätigkeit des Menschen“. Dagegen steht natürlich der in der biblischen Tradition und auch von Luther sehr wohl gesehene Gewinn etwa aus der Fruchtbarkeit der Herden, welcher schlicht und dankbar als Gottes Segen verstanden wurde. Und Kerber weist auch darauf hin, daß selbst die ganze Lebensweise der damaligen Klöster letztlich auf „arbeitslosem Einkommen“ beruhte (Vgl. W. Kerber, Art. Zins, III. Zins und Wirtschaftsethik, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon*, Bd. 5, Freiburg/ Basel/ Wien 1989⁷, Sp. 1161). Unter den historischen Zeugen bringt aber dennoch das Arbeitsargument z.B. Thomas von Cobham: „Der Wucherer möchte, ohne zu arbeiten und selbst im Schlafe, einen Gewinn erzielen, was gegen das Gebot des Herrn verstößt, welches sagt: ‚Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen‘ (Genesis 3,19)“. Vgl. Thomas von Cobham, *Summa confessorum*, hrsg. v. F. Broomfield, Löwen 1968, S. 505. Nach J. LeGoff, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*. Stuttgart 1988, S. 43. Vgl. auch E. Ramp, *Das Zinsproblem*, S. 28; vgl. auch H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 57.

Das vernünftige Argument der Gleichheit oder Billigkeit weiß Luther nun aber bezüglich der Risikoaufteilung zu konkretisieren, nämlich daß das Risiko nicht nur beim zinszahlenden Zinsmann liegen könne, der den Zins unabhängig von wechselnden Ernteerträgen oder Geschäftserfolgen zu zahlen habe¹¹⁵. Sondern Luther fordert, daß dem Zinsherr nur dann der Zins gebühre, wenn der Zinsmann „seyner arbeyt frey, gesund un on hynderniß prauchen muge“¹¹⁶. Stattdessen fordert Luther eine Art Risikoausgleich: „wiltu eyn interesse mit haben zu gewinnen, mußtu auch ein interesse mit haben zuvorliren“¹¹⁷. Das mag für die damalige Zeit ein revolutionärer Vorschlag sein. Dagegen wird heutzutage deutlich unterschieden, ob ein Kapitalanleger nur Geld rentierlich festlegen oder sich unternehmerisch beteiligen will: Dabei ist der übliche (relativ sichere) Kapitalmarktzins in der Regel erheblich niedriger als die (relativ unsichere) Renditeerwartungen bei Unternehmensbeteiligungen. Hier ist aufgrund der relativ höheren Verlustmöglichkeiten eine höhere Rendite gerecht und billig.

Aber abgesehen von dieser grundsätzlichen Kritik an der damaligen Art Zins zu nehmen und ohne etwa in dualistischer Weise Ausnahmen für die Praxis zu machen¹¹⁸, kann Luther sich konkret¹¹⁹ nur drei Arten vorstellen, daß ein Christ mehr zurücknehmen darf, als er geliehen hat: den Zinskauf, den Notwucher und die Schadewacht.

1. Der Zinskauf

Im Rahmen einer mehr systematischen auf Geld und Zins bezogenen Argumentation darf der Zinskauf nur am Rande behandelt werden, obwohl die Auseinandersetzung Luthers mit dieser Art des Zinsnehmens bei ihm beträchtlichen Raum einnimmt; denn es handelt sich bei ihm um ein historisches Konstrukt zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots¹²⁰, wie es Luther scharf anprangert: „was vorzeyten hieß leyhen, das ist darnach yn eynen zinß kauff vorwandelt“¹²¹.

¹¹⁵ Vgl. WA 6, 54.

¹¹⁶ Vgl. WA 6, 57.

¹¹⁷ Vgl. WA 6, 57.

¹¹⁸ Vgl. A. Orel, *Oeconomia perennis*, Bd. II, Mainz 1930, S. 96.

¹¹⁹ Und damit zieht er durchaus praktische Konsequenzen und verfällt keineswegs in einen sozialen Quietismus, wie es H. Barge, *Die sozialen Bewegungen im 15. und 16. Jahrhundert*, Berlin 1906 unterstellt.

¹²⁰ Vgl. Th. Strohm, *Luthers Wirtschafts- und Sozialethik*, S. 217f.

¹²¹ Vgl. WA 6, 58; vgl. ferner z.B. WA 6,6ff. oder WA 6, 51ff. oder WA 6,466.

Den Zinskaufes und seine kirchliche und staatliche Freigabe klagt Luther als großes Unglück¹²². Insbesondere beklagte er den „Zinskauf auf Wiederkauf“, obwohl es sich dabei um einen zugelassenen Geschäft handelte, weil eben bei ihm die abstrakte Form des „Kapitals“ zu Tage trat und keinerlei Rücksicht auf die Situation des zur Rückzahlung verpflichteten Schuldners nahm¹²³. Eigentlich sei beim Zinskauf Gottes Segen verkauft, bevor er gegeben sei¹²⁴. Wiederholt fordert Luther auch vom Papst, Kaiser, den Fürsten und jedermann die Aufhebung des Zinskaufes, weil in ihm offensichtlich das Motiv des Eigennutzes vorherrsche¹²⁵. Statt des Zinskaufes rät er lieber zum biblischen „Zehnten“ (oder auch neunten oder achten oder sechsten Teil der jährlich anfallenden Erträge) als einem „allerfeinsten Zins“, weil sowohl Zinsgeber als auch Zinsnehmer Gefahr und Risiko trügen und „Gott ynn die hende sehen“¹²⁶. Er denkt auch an ein Halbjahr nach Lev 25,10, in dem nach 50 Jahren jedermann sein Eigentum zurück erhalte¹²⁷.

In der Literatur hält man verschiedentlich Luthers Haltung zum Zinskauf, den er eben erst als größtes Unglück ansieht und dann aber doch als Handlungsmöglichkeit zulässt, für widersprüchlich¹²⁸. Und Wünsch meint sogar, eine Entwicklung von jugendlicher Radikalität zur „Nachgiebigkeit“ im Alter erkennen zu können¹²⁹.

Wie dem auch sei, Luther sah nämlich, trotz aller Kritik, gewisse Möglichkeiten für einen Zinskauf. Aber wie Ramp zurecht herausstreicht¹³⁰, handelt es sich hier aber nicht über eine Kehrtwendung Luthers, sondern um eine Neufassung des

¹²² Vgl. WA 6, 466: „Aber das größte Unglück der deutschen Nation ist gewiß der Zinskauf. Wenn es den nicht gäbe, müßte mancher seine Seide, Sammet, Goldschmuck, Spezerei und die verschiedenen Luxuswaren wohl ungekauft lassen. Es ist noch nicht viel über hundert Jahre üblich und hat schon alle Fürsten, Stifte, Städte, Adlige und Erben in Armut, Elend und Verderben gebracht. ... Wahrhaftig, das Zinsgeschäft muß ein Symbol und Anzeichen dessen sein, daß die Welt mit schweren Sünden an den Teufel verkauft ist, so daß uns das zeitliche und geistliche Gut gleichzeitig fehlen muß“.

¹²³ Vgl. WA 6,53f.; vgl. auch Luthers Kritik am „blinden Zinskauf“ in WA 6, 57.

¹²⁴ Vgl. WA 15, 322.

¹²⁵ Vgl. WA 6, 52f.; vgl. auch WA 15,262.

¹²⁶ Vgl. WA 15,321; vgl. auch WABr 3, 307.

¹²⁷ Vgl. WA 15, 321f.

¹²⁸ Vgl. z. B. von H. Grisar S. J., Luther, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1912, S. 591; oder vgl. F. G. Ward, Darstellung und Würdigung der Ansichten Luthers vom Staat und seinen wirtschaftlichen Aufgaben, in: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen Bd. 21, 1898, S. 62; vgl. auch Vgl. R. Seeberg, Luthers Stellung zu den sittlichen und sozialen Nöten seiner Zeit und ihre vorbildliche Bedeutung für die evangelische Kirche, Aus Religion und Geschichte, Steglitz 1913, S. 265.

¹²⁹ Vgl. G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 86.

¹³⁰ Vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 49.

Zinskaufes nach Recht und Billigkeit¹³¹. Dabei müsse eben wegen der von Luther vorausgesetzten Unfruchtbarkeit des Geldes jede Zinszahlung an ein Grundstück gekoppelt sein. Gratz faßt nun die von Luther bedachten Möglichkeiten so zusammen:

1. Der Schuldner solle nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit einem bestimmten Unterpfand haftbar sein.
2. Das Risiko habe der Gläubiger zu tragen
3. Die Kündigung des Kapitals solle nur dem Schuldner erlaubt sein.
4. Allerdings habe der Zinsverkäufer (der Schuldner) für den entstehenden Schaden und unter Umständen für entgehenden Gewinn dem Gläubiger gegenüber aufzukommen, wenn er ihn verschuldet habe.

Damit trug Luther auch den Interessen der Kapitalgeber Rechnung, insoweit sie der Billigkeit entsprachen¹³². Dabei ist jedoch hinsichtlich des 2. Punktes zu korrigieren, daß es Luther nicht um eine Risikoabwälzung, sondern um einen Risikoausgleich geht¹³³ bzw. Interessengleichheit¹³⁴.

Damit wird auch deutlich, daß sich Luthers Kritik also im Kern auf den Darlehenszins bezieht, weshalb eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Zinskauf nicht weiter notwendig ist¹³⁵.

2. Der Notwucher

Trotz dieser und anderer Polemik¹³⁶ gegen jegliches Zinsnehmen schließt das nicht aus, daß Luther in bestimmten (Not-)fällen und etwa für Witwen und Waisen aus dem Motiv der Nächstenliebe ein persönliches Zinsnehmen – ein „not Wuchelin“¹³⁷ – akzeptieren kann¹³⁸. Die Nächstenliebe und damit der Drang, Not zu stillen, treibt Luther, das starre Prinzip des Zinsverbotes zu durchbrechen, denn „Not bricht eisen“¹³⁹. Ihm erscheinen hier höchstens Sätze von 4-6% Zinsen pro Jahr

¹³¹ Vgl. WA 15, 423f.; vgl. auch WA 6, 8.

¹³² Vgl. F. Gratz, Luthers Stellung zum Frühkapitalismus, in: WZ(J) GS 32 (1983), S. 91.

¹³³ Vgl. WA 6, 57.

¹³⁴ Vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 49f.

¹³⁵ Zur genaueren Auseinandersetzung mit dem Zinskauf und Luthers Kritik an ihm vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, S. 97ff.; vgl. auch E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 16ff. und S. 48ff.

¹³⁶ Vgl. WA 51, 338.

¹³⁷ Vgl. WABr 3, 485f.; vgl. auch WA 51, 372.

¹³⁸ Vgl. auch die Übernahme einer Kapitalstiftung, aus deren Erträgen arme Theologiestudenten unterstützt werden sollten in WABr 6, 273.

¹³⁹ Vgl. WA 51, 372.

erlaubt¹⁴⁰. Für Luther kann es sich dabei im Gegensatz zu Eck und auch Calvin und Zwingli jedoch nur um Ausnahmefälle handeln: „Ihe weniger auff's hundert, yhe gottlicher und Christlicher der (Zins-)kauff ist“¹⁴¹. Umso nachrücklicher prangert er darum höhere Zinsen bzw. Renditen (z.B. 30% oder 40%) an, die ja mit Zinseszins auch große Kaufleute, Grafen oder Könige „fressen“¹⁴².

Wegen dieser Billigung des „Notwücherleins“ gerät Luthers nun nicht etwa in Verlegenheit¹⁴³, sondern stellt nur auch den Aspekt des Zinsnehmens unter das für ihn auch in der Wirtschaft maßgebliche Gebot der Nächstenliebe und der Billigkeit (Gerechtigkeit). In seinem aus Liebe geborenen Gerechtigkeitsstreben wendet sich Luther dann auch genauso gegen Jakob Strauß, der Zinsen generell abschaffen will, und begrüßt eine allgemeine Reduktion der Zinsen in Eisenach auf 5%¹⁴⁴. Er rät sowohl seinem Landesherrn als auch der Stadt Danzig von einem allgemeinen Verbot des Zinsgeschäftes ab¹⁴⁵. Dabei deutete er zwei Lösungswege im Sinne der *aequitas* an, nämlich, daß eine Hypothek von 5% zwar billig sei, aber reduziert werden solle, wenn der Ertrag sie nicht hergebe. Man solle die Person ansehen. So könnte ein vermögender Zinsnehmer durch Verhandlungen zum Verzicht auf einen Teil der ihm zustehenden Zinsen bewogen werden, alte, unvermögende Zinsnehmer sollten aber die Zinsen auf jeden Fall erhalten¹⁴⁶.

3. Die Schadewacht

Es ist das Motiv der Billigkeit (*aequitas*) und Nächstenliebe, das Luther dann entsprechend zur Forderung nach Schadensausgleich im Sinne der „Schadewacht“ treibt. Hier zeigt sich, daß er sehr wohl den

¹⁴⁰ Vgl. WA 51, 371 und WA 6,6 oder WA 6,58. Entsprechend hielten Calvin genauso wie Zwingli einen Zins von 5% von Schuldner, die durch Kredit erhöhte Gewinnmöglichkeiten bekämen, für gerechtfertigt. Vgl. W. Zorn, Sozialgeschichte 1971, S. 487.

¹⁴¹ Vgl. WA 6, 58.

¹⁴² Vgl. WA 51, 364f.

¹⁴³ Das meint G. Wünsch, *Evangelische Wirtschaftsethik*, Tübingen 1927, S. 321.

¹⁴⁴ Vgl. die Darstellung des übereifrigen Versuchs des Jakob Strauß, Luthers Zinskritik praktisch umzusetzen bei W. A. Schulze, *Luther und der Zins*, in *Luther* 1971, H. 3, S. 142f.

¹⁴⁵ Vgl. dazu das Schreiben an den Rat zu Danzig vom Mai 1525 in WABr 3, 485: „Aber das soll man tun mit den Zinsen, daß man menschliche Ordnung, Gesetze und Gebräuche in solchen Zinsen, so sie zu weit greifen, zurechtbringe und nach der Billigkeit, das man heißt *πειικεια* oder *aequitas*, richte“. Vgl. auch dazu W. A. Schulze, *Luther und der Zins*, in *Luther* 1971, H. 3, S. 144, mit Bezug auf EA 53, 246 und 296.

¹⁴⁶ Vgl. WABr 3, 485.

Zinswucher von einem nach Recht und Billigkeit vorzunehmenden Ausgleich¹⁴⁷ wegen eines effektiv und nicht nur rein rechnerisch entgangenen Gewinnes oder selbst zu zahlender (Verzugs-) Zinsen (die sogenannte „Schadewacht“) abzugrenzen versteht¹⁴⁸, was keinesfalls einer angeblich nun plötzlich von Luther akzeptierten „natürlichen“ Fähigkeit Geldes zur Vermehrung entspricht¹⁴⁹. Er meint den nach Recht und Billigkeit vorzunehmenden Ausgleich, wenn er sagt: „Den keufflichen zinse habe ich hie mit nicht gemeinet, Denn was ein rechter redlicher kauff ist, das ist kein wucher, So weis man Gott lob wol Was ein keufflicher Zinse ist, nach den weltlichen rechten, Nemlich das da sol sein ein unterpfand, und nicht zu viel auffhs hundert verkaufft werde.“¹⁵⁰

Vom Grundsatz der der Billigkeit (aequitas) und Nächstenliebe her lehnt dann auch Luther die 28 Artikel der Erfurter ab, in denen sie u.a. die Zinszahlungen einstellen wollen, und schreibt: (Ists nicht aufrührerisch, ...) „daß sie keine Zinsen mehr geben, sondern vom Kapital abrechnen wollen. Lieber, wenn ich jährlich vom Kapital zehren wollte, so wollte ich es wohl bei mir behalten. Was brauchte ich es einem anderen auszuleihen, als wäre ich ein Kind und ließe einen anderen damit handeln? Wer will sein Kapital auch zu Erfurt so verwalten, daß Ihre es ihm jährlich und stückweise zurückgebet?“¹⁵¹ Wenn es auch gegen das Evangelium ist, von einem in Not geratenen Zinsen zu nehmen, so heißt das doch keineswegs, einem anderen das ihm nach weltlichem Recht zustehende vorzuenthalten, sofern man dazu in der Lage ist. In diesem Sinne gehört für Luther das Zinsgeben in den Bereich des für Christen gebotenen Gewaltleidens¹⁵².

4. Zinsen für Produktivkredite?

Der auf ganz andere Zusammenhänge zielende Produktiv-Kredit und seine zinsmäßige Abrechnung kommt dabei allerdings Luther nicht vor

¹⁴⁷ „D. Martin Luther wurde nach einem gottesfürchtigen Mann gefragt, der einem hundert Gulden geliehen hatte, welcher ihm dagegen aus Gefälligkeit einen Keller gebrauchen ließ, ob ers auch mit gutem Gewissen tun könnte? Er antwortete: Es muß ein frommer Mann sein, der sich darüber ein Gewissen macht. Warum sollte er nicht einen Dienst für den anderen nehmen?“ Vgl. WATR 4718.

¹⁴⁸ Vgl. WA 51, 348ff. und 344. Vgl. E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 44 betont zurecht gegenüber G. Schmoller, Zur Geschichte, der meint Luther akzeptiere grundsätzlich den Verzugszins, daß der Schaden effektiv erfolgt sein müsse und kein „fantasticum interesse“.

¹⁴⁹ Gegen solche Unterstellung G. Fabiunkes, Martin Luther als Nationalökonom, Berlin 1963, S. 130f. Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, S. 138.

¹⁵⁰ Vgl. WA 51, 423.

¹⁵¹ Vgl. WA 18, 540; vgl. auch WABr. 3, 485.

¹⁵² Vgl. G. Wünsch, Luthers Beurteilung, S. 129.

Augen, so sehr er die Funktion des Geldes als Zirkulationsmittel bejaht. Offensichtlich war Luther der heute geläufige Umgang mit Kapital-Transfers im Zeitalter der erst aufkommenden Geldwirtschaft weitgehend fremd. Jedoch, wenn er auch Mammonsdienst und Geiz als widergöttlich geißelt, so gehört er wohl kaum zu denjenigen, denen der Umgang mit dem „Kapital“ als solchem¹⁵³ verhaßt war. Er dürfte auch weder „der älteste deutsche Nationalökonom“ gewesen sein¹⁵⁴ noch eine „Theologie angesichts des Kapitalismus“ betrieben habe¹⁵⁵.

Genausowenig hat das mit „Antikapitalismus“ im Marxschen Sinne zu tun, wenn Luther es etwa ablehnte, sich von Kurfürst Johann Friedrich dem Großmütigen vier Kuxe (Bergwerksanteile) schenken zu lassen¹⁵⁶, die ihm ein jährliches Einkommen von 300 Gulden gebracht hätten. Für Prien steht dabei im Vordergrund, daß Luther „als besonderer Feind des Teufels“ befürchtet haben soll, daß dieser sich an den Gewerken rächen könnte, wenn Luther aus den Kuxen Gewinn zöge¹⁵⁷. Entscheidender mag demgegenüber sein, daß Luther dem Handel mit Kuxen mißtraute¹⁵⁸ und es als „Spielgeld“ bezeichnete¹⁵⁹, weil es sich im Grunde dabei um eine spekulative Unternehmensbeteiligung handelte, die ihm als Prediger des Evangeliums nicht zustand.

Das ändert jedoch nichts daran, daß für Luther – vorausgesetzt der Schuldner ist aufgrund des produktiven Einsatzes ausgeliehenen

¹⁵³ So bestehe aus marxistischer Sicht (Vgl. H. Lehmann, *Luthers Platz*, S. 292) Luthers entscheidende Leistung für die Entwicklung der politischen Ökonomie in der Erkenntnis, daß das Kapital Arbeit kauft, um sich als Kapital, als Mehrwert heckender Wert, zu reproduzieren. Aber auch für die theologischen Strömungen in Westdeutschland analysiert H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, Göttingen 1992, S. 24, daß seit Ende der siebziger Jahre die u.a. von Duchrow oder Marquardt vorangetriebene Forschungsrichtung durch die immer deutlicher werdenden Krisensymptome des kapitalistischen Weltwirtschaftssystem beflügelt wurde, „was allerdings die Gefahr impliziert, Aspekte der modernen Kapitalismuskritik in Luther hineinzulesen“.

¹⁵⁴ Vgl. K. Marx, *Ökonomische Manuskripte und Schriften 1858-1861*, in: K. Marx/ F. Engels, *Gesamtausgabe (MEGA)*, II. Abteilung, Bd. 2, Berlin 1980, S. 35; vgl. ebenso H. Lehmann, *Luthers Platz*, S. 283ff.

¹⁵⁵ Vgl. F.-W. Marquardt, *Gott oder Mammon*, S. 205. Überhaupt werden Marquards Überlegungen und Beobachtungen in sehr schwieriger Weise durch eine „antikapitalistische“ Auffassung vorgeprägt, was nahezu jede weitere Beschäftigung mit dem Problem des Geldes ausschließt. Weniger ideologisch festgelegt sprechen allerdings auch H.-H. Schrey, *Art. Kapital und Zins als ethisches Problem*, in *ESL7*, Sp. 671 und ebenso M. Honecker, *Art. Geld*, S. 287 von einer „antikapitalistischen Haltung“ bei Luther.

¹⁵⁶ Vgl. *WATR* 3, 3471; *WATR* 5, 5675.

¹⁵⁷ Vgl. H.-J. Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, S. 55.

¹⁵⁸ Vgl. *WATR* 3, 3471.

¹⁵⁹ Vgl. *WATR* 5, 5675.

Kapitals dazu in der Lage und nicht in Not – ein Verzicht des Gläubigers auf einen Ausgleich für den Verzicht der eigenen Geld- und Kapitalnutzung aus Gründen der Billigkeit kaum einzusehen ist. Damit dürfte aus lutherischer Sicht für ein geordnetes Wirtschaftsgefüge, in dem (etwa wie gegenwärtig in einer sozial abgedeckten Marktwirtschaft) für die in Not geratenen gesorgt wird und nicht Habgier oberstes Wirtschaftsziel ist, eine Leistungsverrechnung, wie sie das Zinszahlen darstellt, durchaus legitim und für das Gemeinwesen produktiv sein¹⁶⁰.

Und was das ehemals mit dem Zinsverbot bedachte Zinsnehmen von in Not geratenen etwa aus dem Kreis der christlichen Gemeinde oder aus dem Freundeskreis anbelangt, so ist es auch in unserer gegenwärtigen westlichen sozialen Marktwirtschaft durchaus unüblich, wenn nicht sogar anrüchig.

Zudem mag das Argument Höffners nicht völlig von der Hand gewiesen werden, nach dem heutzutage der (Real-) Zins in vielen Ländern infolge der Geldentwertung praktisch verschwunden sei. Und was dann von den Banken als (Nominal-) „Zins“ bezahlt werde, das sei volkswirtschaftlich kein Zins, sondern – bei einer jährlichen Geldentwertung von sieben und mehr Prozent – „eine, oft nur teilweise, Vergütung für den Kaufkraftschwund.“¹⁶¹

Wenn nun in diesem Sinne Geld und Zins im Hinblick auf ihren Beitrag zu einem effektiven und gerechten Funktionieren der Wirtschaft (als Versorgen im Sinne der Nächstenliebe) ethisch grundsätzlich akzeptiert werden können, dann stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dem Geld auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive. Diese Perspektive war Luther noch recht fremd. Wenn allerdings die von ihm für christliches Wirtschaften so herausgestellten Grundsätze der Nächstenliebe und Billigkeit Wirkungsmacht beanspruchen sollten, und beispielsweise gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge für Geld und Zins eindeutig erkennbar sind, resultieren daraus gleichzeitig Anforderungen an die politisch

¹⁶⁰ Diesen Aspekt streicht z.B. Schrey heraus, sieht aber auch die Möglichkeit einer radikalen Hinterfragung der marktwirtschaftlichen (kapitalistischen) Ordnung, die dann aber nicht nur Kapital und Zins, sondern genauso z.B. Ehe, Staat, Wehrdienst betreffen würde. Für ihn wird eine ethische Evaluation von Kapital und Zins nur unter der von Röm 13 ausgehenden Ermutung möglich, die gegebenen und geschichtlich gewordenen Verhältnisse nicht als „völlig gottverlassen“ oder als „dämonisch“ zu betrachten, sondern als „die Welt in ihrer Vorläufigkeit regelnde göttliche Anordnungen“. Vgl. H.-H. Schrey, Art. Kapital und Zins als ethisches Problem, in: ESL7, Sp. 672.

¹⁶¹ Vgl. J. Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer 1983⁴, S. 223.

Verantwortlichen zur gesamtwirtschaftlichen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Geld einschließlich entsprechender Konsequenzen für Preise, Beschäftigung, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und wirtschaftliches Wachstum. Hier ist dann allerdings nicht mehr wie zu Luthers Zeiten der Fürst und Landesherr gemeint, sondern in Deutschland zunächst vor allen anderen Regierungsinstanzen die Bundesbank.

V. Aktuelle Aufträge und Begrenzungen

Nun ist gegenwärtig trotz solcher in der politischen und ökonomischen Öffentlichkeit diskutierten Währungspolitik und ihrer aus lutherischer Sicht durchaus akzeptabler Zielrichtung gerade immer wieder von Theologen und namentlich Predigern das Thema Geld negativ besetzt. Das mag insofern vielleicht sogar aus der Sicht Luthers verständlich sein, als er von Predigern eine persönliche Distanz zu Fragen des Geldes erwartet¹⁶².

Allerdings darf eine solche persönliche Abstinenz und auch berechtigte Geißelung des Mißbrauchs von Geld nicht zu seiner Diskriminierung führen, denn die Funktionen des Geldes sind ja eben auch sehr wohl im Sinne Gottes und als Ausdruck der Nächstenliebe zu gebrauchen.

Allerdings habe das im richtigen Kausalzusammenhang zu geschehen, nämlich so, daß man von Gott her denkt, fühlt und hofft. Und Luther kann von daher sogar alles weltliche Suchen nach Geld und Reichtum vom Evangelium her überbieten: „Die allergewisseste Kunst, reich zu werden, ist, am ersten Gottes Reich und seine Gerechtigkeit zu suchen, dann wird, sagt Christus (Matth. 6,33), euch das andere alles zufallen. Wir aber kehrens um, suchen am ersten Geld und Güter; danach wollen wir erst nach Gottes Reich trachten. Ein Christ aber muß zuerst ein Bettler sein, Gottes Wort und was Gott betrifft muß den Vorrang haben“¹⁶³.

Aus dieser evangelischen Denkweise Luthers ergibt sich aber bestimmt nicht ein Verzicht auf den Umgang mit Geld. Seine zu manchen Gelegenheiten geäußerte Vorstellung einer allein

¹⁶² Vgl. WA 32, 304, 21-24 (ebenso 5-20): „Christus hat das Predigtamt nicht dazu gestiftet und eingesetzt, daß es diene, Geld, Gut, Gunst, Ehre und Freundschaft zu erwerben oder seinen Vorteil damit zu suchen, sondern daß man die Wahrheit frei öffentlich an den Tag bringe, das Böse strafe und sage, was zur Seelen Nutz, Heil und Seligkeit gehöret“.

¹⁶³ Vgl. WA 13, 680.

barwirtschaftlichen Ökonomie¹⁶⁴, die ihn in manchen Augen als einen prinzipieller Gegner des Bankwesens erscheinen lassen¹⁶⁵, dürfte hier kein bestimmendes Gewicht zukommen.

Nach Prien liegt hier eine wesentliche Schwäche von Luthers Argumentation bezüglich Geld, Kredit und Zins darin, daß er als Kind seiner Zeit noch nicht so deutlich, wie heute üblich, zwischen karitativem und kaufmännisch-bankmäßigem Leihen, zwischen Konsumtions- und Produktionskredit zu unterscheiden vermochte¹⁶⁶. Das heißt allerdings nicht, daß Luther nicht genügend Überlegungen zu einer über den Umfang einer Risikoprämie hinausgehende adäquate Verzinsung produktiven Kapitals anzustellen wußte¹⁶⁷, und auch das Thema Spekulation oder Preispolitik aufgreifen konnte¹⁶⁸.

Trotz mancher Unvollkommenheit seiner Argumentationen gerade angesichts der heutzutage viel ausgereifteren ökonomischen Prozesse bleiben seine Maßstäbe wirtschaftsethisch richtungsweisend: Seine Maßstäbe für die Auseinandersetzung mit dem Geld, Kredit und Zins sind immer die Nächstenliebe und die Billigkeit, von denen her er Mißbräuche zu benennen weiß und allen Gefahren für versuchliche Menschen vorbeugen möchte. Dabei ist er sich der Grenzen seiner Fachkompetenz bewußt und möchte deshalb ja auch in Zweifelsfällen Juristen zur Schlichtung nach Billigkeit raten lassen¹⁶⁹.

Vielleicht aber überzeichnen auch Prien und andere in ihrer Auseinandersetzung mit Luther über Kredit und Zins das von ihm offenbar noch nicht sauber gelöste Problem einer Differenzierung zwischen Konsumtiv- und Produktiv-Kredit.

Diese Denkweise kann durchaus mit dem von Luther herausgestrichenen Motiv der Nächstenliebe auch in Wirtschaftsfragen in Verbindung gebracht werden. Ferner mag ebenso der Umstand, daß heutzutage im Gegensatz zur Zeit Luthers jedes Ausscheiden aus dem gesamtwirtschaftlichen Kreislauf durch Zahlungsunfähigkeit zwar den ökonomischen Ruin, aber aufgrund sozialer Abfederung und durch Sozialpläne keinen Entzug der Lebensgrundlagen bedeutet, durchaus auf

¹⁶⁴ Vgl. WA 15, 300.

¹⁶⁵ Vgl. W. A. Schulze, Luther und der Zins, in: Luther 1971, S. 145.

¹⁶⁶ Vgl. H.-J. Prien, Luthers Wirtschaftsethik, S. 119. Und auch wenn E. Ramp, Das Zinsproblem, S. 31 mit Bezug auf WA 51, 373, hervorhebt, daß Luther gegen das gewerbsmäßige Zinsgeschäft sei, ist ihm nicht klar, daß dieser nur die Zinsen für Konsumtivkredite vor Augen hat.

¹⁶⁷ Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte, S. 561 gegen S. 563f. und S. 585.

¹⁶⁸ Vgl. z.B. sein Anprangern der Spekulation in WA 15, 305 oder WA 51,339f.

¹⁶⁹ Vgl. WA 51, 352.

der Linie Luthers liegen- nämlich auch im Umgang mit Geld, Kredit und Zins den Aspekt der Nächstenliebe zu berücksichtigen¹⁷⁰.

Inwieweit allerdings diese Spielart des Gebotes der Nächstenliebe und auch das Gebot der Aequitas im Rahmen eines weltweiten Geld- und Kreditverkehrs zwischen den Staaten berücksichtigt werden können oder müssen, gehört zu den ethischen Herausforderungen der Gegenwart. Es wäre schon erstrebenswert und im Sinne Luthers, wenn es gelänge, auch im internationalen Rahmen Ordnungen und soziale Abfederungen der Geldwirtschaft nach den Geboten der Nächstenliebe und Billigkeit zu erzielen. Völlige Gerechtigkeit dürfte dabei jedoch in dieser gebrochenen Welt niemals erreicht werden können, zumal der Kern der Gefährdung im Umgang mit dem Geld eben in uns selbst liegt und nicht in nationalen oder internationalen Institutionen, so wie es Luther ausdrückt: „...wenn wir alles verwerfen sollten, was einen Mißbrauch darstellt, was würden wir für ein Spiel anrichten? ...Gold und Silber, Geld und Gut stiften viel Böses unter den Leuten. Soll man darum solches alles wegwerfen? Nein wahrlich nicht! Ja wenn wir unsern nächsten Feind vertreiben wollten, der uns am allerschädlichsten ist, so müßten wir uns selbst vertreiben und töten. Denn wir haben keinen schädlicheren Feind als unser eigenes Herz¹⁷¹.

Zusammenfassung

Aus sozialetischer Perspektive befaßt sich diese Untersuchung damit, inwieweit aus Luthers Auseinandersetzung mit Geld und Zins Anregungen für den gegenwärtigen Umgang mit Geld und Zins erheben lassen. Ausgangspunkt sind hierzu die üblichen Geldfunktionen.

Was die Wertaufbewahrungs- und Rechnungsmittelfunktion des Geldes anbelangt, so findet sich zwar bei Luther z.T. massive Kritik. Aber damit wird nicht grundsätzlich jegliche Wertaufbewahrung und damit das Geld in seiner Wertaufbewahrungsfunktion als unchristlich abgelehnt, sondern Übermaß und Geiz angeprangert.

¹⁷⁰ Vgl. H. Bornkamm, *Luthers geistige Welt*, Lüneburg 1947, S. 255, der entsprechend sagt: „Luthers Haltung zum Zinsproblem ist oft als Zeichen einer schon damals veralteten und längst überwundenen Wirtschaftsanschauung angesehen worden. Zweifellos war der Kapitalismus nicht aufzuhalten, die neuen Wirtschaftsformen sind über Luthers Einwände weggegangen. Aber ich glaube, je mehr der Unsegen und die Gefahren des kapitalistischen Zeitalters erkannt und vielleicht auch überwunden werden, wird Luther als einer der grossen Warner am Beginn dieses Zeitalters erscheinen, dessen Grundgedanken in neuer Form Beachtung verdienen“

¹⁷¹ Vgl. WA 10 III, 33,17-34-15.

Luther akzeptiert ferner hinsichtlich der Zahlungs- und Tauschmittelfunktion des Geldes, daß der Umstand unsicherer und unvollständiger Synchronisation von Zahlungsein- und -ausgängen vom Christen in Verantwortung vor Gott eine sinnvolle und effektive Lösung erfordert, welche sich nun einmal über das Geld ergibt.

Bezüglich des alten ethischen Problems des Kredites betont Luther zurecht, daß in unmittelbarer Not – wenn man dazu in der Lage ist – nur die kostenfreie Überlassung, nicht aber der Kredit stehen könne. Das könne aber nicht für Situationen gelten, in denen der Helfer keine eigenen Geldmittel zum Verschenken hat, oder wenn das Problem der Zahlungssynchronisation bei ansonsten gesunden Verhältnissen nur vorübergehend ist.

Ebenso stand Luther in seiner Haltung zum Zinsphänomen zunächst der Konsumtivkredit vor Augen, genauer das Zinsnehmen von in Not geratenen christlichen Brüdern, denen doch in ihrer Not gefälligst zu helfen war. Jedoch abgesehen von dieser grundsätzlichen Kritik an der damaligen Art, Zins zu nehmen und ohne etwa in dualistischer Weise Ausnahmen für die Praxis zu machen, konnte Luther sich konkret und nur unter bestimmten Voraussetzungen drei Arten vorstellen, daß ein Christ mehr zurücknehmen darf, als er geliehen habe: den Zinskauf, den Notwucher und die Schadewacht.

Obwohl Luther nicht immer – wie heute üblich – deutlich zu trennen wußte zwischen karitativem und kaufmännisch-bankmäßigem Leihen oder zwischen Konsumtions- und Produktionskredit, so bleiben doch seine Maßstäbe wirtschaftsethisch richtungsweisend: Seine Maßstäbe für die Auseinandersetzung mit dem Geld, Kredit und Zins waren immer die Nächstenliebe und die Billigkeit, von denen her er dann auch Mißbräuche benennen konnte und allen Gefahren für versuchliche Menschen vorbeugen wollte.